Zur Lehre von der Staatennachfolge:

Gibt es stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge?

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Facultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig von Rogister
aus Augsburg
Rechtspraktikant am k. Landgericht München I.

ACAD. LUDWIGS BIBL.

Approbiert am 8. Juli 1902.

Berlin.
Druck von E. Ebering.
Mittelstrasse 29.

1903

149

Gewidmet seinem lieben Freunde

Dr. Alfred von Baerensprung,

Regierungsreferendar in Danzig.

München, März 1903.

v. Rogister.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zusammenstellung der Litteratur und Quellen . . . 1

Einleitung.

Geschichtliches. Vorhandensein bindender Völkerrechtsnormen. § 1, ... 7

I. Hauptstück.

Allgemeiner Teil.

1. Kapitel.

Grundlegende Begriffe.

1. Rechtliche Natur der Staatennachfolge. § 2, . . 10
2. Folgen aus dem entwickelten Prinzip. § 3, . . 13
3. Verschiedenheit der auf die Frage bezüglichen Verhältnisse. § 4, ... 16
   a) System der Successionstitel. § 5, . . 16
   b) Begriff und Arten der Staatsverträge. § 6, 20
   c) Fortsetzung. Weitere Einteilungen. § 7, 23

2. Kapitel.

Besondre Umstände im Vertragsrecht.

1. Lokalisierte Verträge. Verträge mit territorialer Beziehung. Geschlossene Konventionen. § 8, . 26
2. Die clausula rebus sic stantibus im völkerrechtlichen Vertragsrecht. § 9, ... 35

II. Hauptstück.

Besonderer Teil.

1. Abschnitt.

Teilnachfolge.

1. Kapitel.

a) Vollständige Abtrennung.

α) Angliederung (Cession, Abtretung) § 10, . 38
β) Verselbständigung (Losreissung). § 11, . . 46

2. Kapitel.

b) Unvollständige Abtrennung.

α) Abtrennung einzelner Hoheitsrechte.
αα) Unvollständige Abtretung (Verwaltungscession) § 12, ... 51
ββ) Unvollständige Verselbständigung (Bildung halbsuveräner Staaten) § 13, . 55
β) Eintritt in eine Staatenvereinigung mit einem Teil des Staatsgebiets. § 14 60

Anhang.

Teilnachfolge in eine Staatenvereinigung. § 15, ... 61

2. Abschnitt.

Gesamtnachfolge.

1. Kapitel.

Nachfolge mit einem Successor.

1. Titel.

a) Vollständige Einverleibung.

α) Einverleibung in einen bestehenden Staat (Inkorporation) § 16, ... 65

β) Einverleibung mit Bildung einer neuen Staatsgewalt (Verschmelzung) § 17, ... 68

2. Titel.

b) Unvollständige Einverleibung: Eintritt in eine Staatenverbindung. § 18, 70

α) Unechte Successionsfälle: Nichtkörperschaftliche Staatenverbindungen. § 19, ... 73

β) Echte Successionsfälle: Körperschaftliche Staatenverbindungen. § 20, ... 86

2. Kapitel.

Nachfolge mit mehreren Successoren.

a) Vollständige Zerstückelung (Aufteilung, Zergliederung). § 21, ... 95

b) Unvollständige Zerstückelung (Abschwächung) § 22, ... 97

Zusammenstellung der Litteratur und Quellen.

Litteratur.

Bismarck, Fürst v., Gedanken und Erinnerungen, 2 Bde. Stuttgart 1898.

Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 2. Aufl. von J. Morel, 3 Bde. Schaffh., Basel 1877—87.

Bluntschli, das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. Als Rechtsbuch dargestellt, 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bulmerinq, v., das Völkerrecht oder das internationale Recht. Freiburg und Tübingen 1884. (Marquardsen-Handbuch Bd. I).

Cabouat, Des annexions de territoire et de leurs principales conséquences Thèse pour le doctorat. Paris 1881.

Calvo, le droit international théorique et pratique, 4. édition. 5 tomes. Paris, Berlin 1887—88.

Dernburg, Pandekten, 5. Aufl., 3 Bd. 1896—97.

Field, David Dudley, Draft outlines of an International Code New York 1872.

Fiore, Nouveau Droit international public. Traduite de l'italien et annotée par Ch. Antoine. 3 tomes. Paris 1885—86.

Gabba, Quistioni di diritto civile (X. Successione di Stato a Stato). 2. edizione. Torino 1885.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 2. Aufl. Giessen 1901.

Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Grotius, Hugo, De jure belli ac pacis libri tres. (Kommentar von Samuel v. Cocceji). Lausannae 1751—1752.

Hall, A treatise on International Law. 4. edition (by T. E. Holland). Oxford 1895.

Halleck, Elements of International Law. New edition by Sherston Baker 2 vols. London 1878.

Hartmann, Institutionen des praktischen Völkerrechts etc. Hanover 1874.

Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. 7. Ausgabe von Geffcken. Berlin 1882.

Heilborn, System des Völkerrechts etc. Berlin 1896.

— Völkerrechtliches Protektorat. Berlin 1891.

Holtzendorff, v., Encyclopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, 5. Aufl. Leipzig 1889—90.

— Handbuch des Völkerrechts, 4 Bände, u. Registerband. Hamburg 1885—90, (citiert Holtzendorff).

Huber, die Staatensuccession. Völkerrechtliche und staatsrechtliche Praxis im 19. Jahrhundert. Leipzig 1898. (Erster Teil auch als Doktordissertation Berlin 1897).

Jellinek, die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882. (citiert Jellinek).

— Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Wien 1880.

— Das Recht des modernen Staates. I. Bd.: Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.

Journal du droit international privé, publié par E. Clunet, Paris 1874—96 (nam. Aufsätze von Esperson, Fiore, Pavlowitsch).

Juraschek, v., Personal- und Realunion. Berlin 1878.

Kent, Commentaries on American Law. 4 vols. Boston 1873.

Kiatibian, Conséquences juridiques de la transformation des Etats sur les traités. Thèse pour le doctorat. Paris 1892.

Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches. 4. Aufl., 4 Bde. Tübingen und Leipzig 1901.

Larivière, des conséquences des transformations territoriales des Etats sur les traités autérieurs. Thèse pour le doctorat. Paris 1892.

Lawrence, William Beach, Commentaire sur les Eléments du droi international et sur l'histoire des progrès du droit des gens de Henry Wheaton. 4 tomes. Leipzig 1868—80.

Liszt, v., das Völkerrecht. 2. Aufl. Berlin 1902.

Martens, Fr. v., Völkerrecht. Das internationale Recht der civilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von C. Bergbohm. 2 Bde. Berlin 1883—86 (citiert Martens).

Martens, G. F. v., Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. Göttingen 1796.

— Ueber die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. Göttingen 1797.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1891.

Neumann, v., Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechts, 2. Aufl. Wien 1877.

Phillimore, Commentaries upon International Law. Second edition. 4 vols. London 1871—74.

Pinheiro-Ferreira, Notes au droit des gens de Wattel. 3 vols. Paris 1836—38.

Pradier-Fodéré, Traité de droit international public européen et américain. 6 tomes. Paris 1885—94.

Pufendorf, De jure naturae et gentium libri octo. Londini Scanorum 1672.

Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg etc. 1899 (Handbuch v. Seydel). (citiert Rehm).

— In der deutschen Juristen-Zeitung 1900. No. 22, S. 465 ff.: Finnland und Russland.

Reichsgericht, Entscheidungen des deutsch. R. G. in Civ. S. Bd. XXIV (Leipzig 1890); in Str. S. Bd. IV (Leipzig 1881).

Revue de droit iuternational et de législation comparée, publ. par Asser, Rolin-Jaequemyns, Westlake, Rivier etc. etc. Gand et Bruxelles 1869—96 (Aufsätze von Esperson, Neumann, Rivier u. a.)

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899. 2. Aufl. (Handbuch v. Kirchenheim).

— Principes du droit des gens. 2 tomes. Paris 1896.

Salis, Schweizerisches Bundesrecht, 4 Bde. Bern 1891—93.

Schweizerisches Bundesblatt. Bern 1872 II, 1884 II.

Seydel, v., Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich, 2. Aufl. Freiburg etc. 1897.

— In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 28. Jhrg. S. 185 ff.: der Bundesstaatsbegriff.

Stengel, Freiherr v., das Staatsrecht des Königreichs Preussen. Freiburg 1894 (Marquardsen Hdbch.)

— Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig 1901.
Treitschke, v., Politik, Vorlesungen etc. (herausgg. von Cornicelius). Leipzig 1897/98.
Ullmann, v., Völkerecht. Freiburg etc. 1898 (Marquardsen Hdbch.)
Vattel, le Droit des gens. Nouvelle édition par Pradier-Fodéré. 3 tomes. Paris 1863.
Wheaton, Elements of International Law. Second anno tated edition by W. B. Lawrence. London 1863.
— Eléments du droit international. 2 tomes. Seconde édition Leipzig 1852.
— Histoire des Progrès du droit des gens en Europe et en Amérique. 2 tomes. 3 édit. Leipzig 1853.
Wildman, Institutes of International Law. 2 vols. London 1850.

Quellen.

Archives diplomatiques, Recueil de diplomatie et d'histoire. Fondé en 1861. Continué par L. Renault. Paris 1861—X.
Bayerisches Justiz-Ministerialblatt.
Clercq, A. de, Recueil des traités de la France, publ. sous les auspices du ministère des affaires étrangères, continué par J. de Clercq. Paris 1864—etc.
Ghillany, Europäische Chronik von 1492 bis 1877. 5 Bde. Leipzig 1865—78.
Klüber, Akten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815, 9 Bde. Erlangen 1815—35.
Martens, G. Fr. v., Recueil de traités. Göttingen 1817—1835. 2. Aufl. von Frhr. Ch. v. Martens (citiert M. R.)
— Nouveau Recueil de traités. 16 tomes. (Martens, Murhard etc.) (citiert M. N. R.).
— Nouveaux Supplements du R. d. tr. Par F. Murhard. 3 tomes. Göttingen 1839—42.
— Table Générale. 2 Bde. 1837, 1843.
— Nouveau Récueil Général de traités. 1 série, 20 tomes (Murhard, Samwer, Hopf etc.) Göttingen 1843—75 (citiert M. N. R. G. 1. sér.)

— Nouveau Recueil Général. 20 Bde. (Samwer, Hopf, Stoerk) Göttingen 1876—96. II. série. (citiert M. N. R. G. 2. sér.)
— Table Générale du Recueil des traités 1494—1874, 2 parties. Göttingen 1875—76.
Reichsgesetzblatt.
Staatsarchiv, das, Sammlung der offiziellen Aktenstücke zur Geschichte der Gegenwart. Begründet von Aegidi u. Klauhold, fortgesetzt von Kremer-Auenrode etc. Hamburg, Leipzig 1861—96.
Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs. Herausgeg. von Binding (deutsche Staatsgrundgesetze).

Einleitung.

Geschichtliches. Vorhandensein bindender Völkerrechtsnormen.

§ 1.

Adversus hostem aeterna auctoritas — dies war der leitende Gedanke der Römer in der Behandlung des Ausländers (hostis), wie er sich vom Gesetzgeber der 12 Tafeln ausgesprochen findet.[1]

Auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts, für das dieser Satz zunächst berechnet war, trat zwar allmählich eine Wandelung ein, indem man hier ein Jus gentium neben dem Jus civile zuliess; im internationalen Verkehr dagegen wurden die der Bildung eines Völkerrechts hinderlichen Elemente im Altertum niemals überwunden: Ueberschätzung des eigenen Staats, der eigenen Religion und Kultur, sowie die Weltreichsidee liessen die Anerkennung einer Interessengemeinschaft und Gleichheit der Staaten im Verkehr nicht aufkommen. Nur unter dem Druck schwerer Verhältnisse verstand sich Rom dazu, foedera aequa mit Bundesgenossen abzuschliessen; als es erstarkt und innerlich konsolidiert war, überwogen bei weitem die foedera iniqua, die Tendenz, den Vertragsstaat dem Römischen Reich früher oder später als Provinz einzuverleiben.

Den Sinn auf die Weltherrschaft gerichtet, lebte so der Römische Staat nahezu isoliert, seine Handelsinteressen

1. Calvo I, S. 6.

(„commercium“) waren gering, seine Beziehungen mehr auf den Krieg mit andern Völkern gerichtet, und es ist daher begreiflich, dass sich da bestenfalls nur ein formales Völkerrecht entwickeln konnte, das als Kriegsrecht von den Römern, wenn auch in primitiven Formen, ausgebildet wurde (jus fetiale).

Ein materielles Völkerrecht, in das unsre Frage einschlägt, war den Römern fast gänzlich unbekannt; im Bewusstsein der Römischen Weltherrschaft konnte sich hier die majestas populi Romani keine Gesetze vorschreiben lassen, sie, die den andern Völkern ihren Willen zu diktieren gewohnt war: der römische Staat, der so vielfach in fremde Gebiete nachfolgte, führte dort nach Gutdünken seine Verfassung und Gesetze ein, unbekümmert um etwa entgegenstehende Vertragsrechte Dritter. Jahrhunderte später finden wir eine ähnliche Anschauung bei den Vertretern der Lehre von der absoluten Staatsgewalt, Bodin, Hobbes, Rousseau.[2] Sie kennen keine der Souveränität durch positives Recht gesetzte Schranke; nach ihnen ist der Herrscher nicht an die Gesetze seiner Vorgänger gebunden;[3] ganz undenkbar ist demnach, dass Verträge ipso jure für den Nachfolger eines Kontrahenten bindend sein könnten.

Eine ganz andere Gestalt gewinnt sofort die Frage, wenn man mit der modernen Anschauung eine über den Staaten stehende Rechtsordnung, das Völker- oder richtiger Staatenrecht anerkennt, das auf Selbstbindung des Willens der souveränen Staaten beruht,[4] und das auch Rechtscharakter hat, obwohl ihm ein eigentlicher Zwang zur Durchführung fehlt (lex imperfecta).

Trotz dieser ihrer Unvollkommenheit aber bilden die

---

2. Jellinek, St. Vertr., S. 10 ff.

3. Ebenda, S. 10.

4. Ebenda S. 14—18. Ueber Garantien des Staatenrechts s. Jellinek, Allg. St. L., S. 720 ff.

Normen des Völker- oder Staatenrechtes im allgemeinen nicht jus dispositivum; die Staaten sind an ihre Beachtung vielmehr gebunden durch das Bedürfnis nach Verkehr mit andern Staaten, das sich nur auf Grund gegenseitiger Achtung befriedigen lässt, sie sind gebunden durch ihre Verflechtung in die grosse Interessengemeinschaft der Völker, durch die Erkenntnis, dass der Staat eine sittliche Macht ist.

Gerade in der Neuzeit haben sich diese Anschauungen mehr und mehr Bahn gebrochen; das Völkerrecht hat den grössten Aufschwung erlebt durch das rührige, die ganze Welt umfassende Leben, das sich auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet entwickelt hat. Es fliesst ein neues, frisch pulsierendes Leben durch den Organismus der modernen Kulturmächte, der seine Existenz immer wieder auf Kongressen und Konferenzen dokumentiert, und der bei Einhaltung vernünftiger Grenzen durch Normierung eines Völkerrechts der friedlichen internationalen Interessenregelung siegreich neue Bahnen eröffnet.

I. Hauptstück.

Allgemeiner Teil.

1. Kapitel.

Grundlegende Begriffe.

§ 2.

1. Rechtliche Natur der Staatennachfolge.

Sind also nach dem Gesagten bindende rechtliche Bestimmungen, wonach ein Staat die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Verträge zu übernehmen habe, denkbar und anzuerkennen, so würde es doch ganz verfehlt sein, dieselben, wie es vielfach von den älteren Schriftstellern geschieht, nach Analogie der privatrechtlichen Erbfolge zu konstruieren.

Bevor dies nachgewiesen wird, muss als Erläuterung vorausgeschickt werden, auf Grund welcher Vorgänge überhaupt ein Eintritt in Staatsverträge in Frage kommen kann.

Ein solcher ist nur möglich, wenn eine Staatsgewalt, die durch Verträge gebunden war, auf dem Gebiet, für das diese in Geltung waren, ganz oder teilweise durch eine andere Staatsgewalt abgelöst worden ist, ohne Rücksicht auf die Faktoren, welche diese Verhältnisse herbeigeführt haben. Es springt hierbei sofort in die Augen, dass ein Eintritt in Staatsverträge in zweifacher Richtung möglich

ist. Entweder tritt der erwerbende Staat in die Staatsverträge des Vorgängers ein, oder das hinzuerworbene Gebiet in solche des Erwerbsstaats. Im letzteren Fall spricht man zwar zumeist von Ausdehnung (Extension) der Verträge (und diese Ausdrucksweise soll auch der Unterschiedlichkeit halber im folgenden beibehalten werden), es ist aber klar, dass es sich auch hier um den Eintritt eines Gebiets in Staatsverträge handelt, die von einer andern Staatsgewalt abgeschlossen wurden.

Um auf die vorhin aufgesparte Frage zurückzukommen: nur der erstere der beiden Fälle hat Aehnlichkeit mit der erbrechtlichen Nachfolge. Während jedoch der Erbe in die Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorgängers eintritt, indem er dessen Rechtspersönlichkeit fortsetzt,[5] erwirbt der succedierende Staat die Rechte und Verpflichtungen seines Vorgängers kraft seiner Hoheitsgewalt zu eigenem Recht.[6]

Nur im Patrimonialstaat konnte die Staatsgewalt als veräusserlich gelten und demnach ein Objekt der Erbfolge bilden. Nach den heutigen Begriffen ist die suveräne Staatsgewalt eine Macht, die sich selbst einführt und nicht ihren Ursprung von der vorhergehenden ableitet.

Der Eintritt in die Verträge beruht daher auf einer Selbstbindung des Staatswillens. Das Staatenrecht sagt, ob der Staat verpflichtet ist, seinen Willen in solch bestimmter Richtung zu binden; immer aber bleibt bestehen, dass der Nachfolger bei Eintritt allein durch seinen Willen, nicht durch den seines Vorgängers gebunden ist: Das einen suveränen Staat verpflichtende Moment kann nur in dessen Person gesucht werden.

Dieser durchgreifend selbstherrliche Charakter der Staatsgewalt ist klar bei originärem Gebietserwerb, d. h. beim Erwerb von Gebiet, auf dem unmittelbar vorher eine

---

5. Dernburg III S. 99.
6. Bluntschli Art. 291, Huber S. 18, Gierke S. 855 ff.

Staatsgewalt nicht bestand; er ist aber auch für den derivativen Gebietserwerb festzuhalten. Der Staat setzt begrifflich Gebiet, Volk und eine Staatsgewalt voraus; hiervon setzen sich die beiden ersten Elemente fort, das dritte allein, das Bindeglied zwischen ihnen, wechselt. Es tritt demnach, wie Gierke in Begründung der Theorie von der sozialrechtlichen Succession[7] sagt, nur eine Zerstörung des Lebenszentrums ein, während die von ihm beherrschten organischen Kräfte erhalten bleiben und in den Dienst eines andern Lebenszentrums treten.

Von diesem letzteren erhält also nunmehr der Organismus des Staats seine Lebensimpulse, während im übrigen der ihn bildende organische Stoff bestehen bleibt.

Fassen wir diese Ausführungen kurz zusammen, so ergiebt sich als Kardinalunterschied von der erbrechtlichen Individualsuccession einmal, dass der nachfolgende Staat die Successionsobjekte kraft seiner eigenen Hoheitsgewalt erfasst, und sodann, dass Gegenstand der Succession ein lebensfähiges sozialrechtliches Gebilde ist, das von einem neuen Lebenszentrum aus erfasst wird.

Die individualrechtliche Erbfolge dagegen bedeutet Wechsel in der physischen Beherrschung des Objekts, zu dem das Subjekt in keinerlei organischer Beziehung steht; der Erbe des Civilrechts setzt fingiert die Rechtspersönlichkeit des Antecessors fort.

Die Folgen, die sich aus dieser eigenartigen Nachfolge ergeben, werden im folgenden Paragraphen behandelt werden. Hier kam es nur darauf an, die Fehlerhaftigkeit in der Anschauung der älteren Autoren nachzuweisen, welche die Staatennachfolge ganz oder teilweise nach der Schablone des Privatrechts behandeln.

---

7. Gierke S. 859 ff., 864 ff. Huber S. 23 ff., 192 ff. Aehnlich Ullmann S. 70: „Objekt der Erwerbung ist ein organisierter korporativer Verband.“

Verkehrt wäre demnach beispielsweise, für das Völkerrecht das beneficium inventarii zuzulassen, d. h. den Satz, dass der Staat nicht mehr Verbindlichkeiten als Rechte zu übernehmen brauche.[8] Auch die sonstigen privatrechtlichen Analogien sind unangebracht, und daran kann der Umstand nichts ändern, dass die Normen zweier in sich geschlossener Rechtsordnungen zuweilen in Uebereinstimmung stehen mögen.

§ 3.

2. Folgen aus dem entwickelten Prinzip.

Wir gehen davon aus, dass, wie schon gesagt, eine doppelte Art des Eintritts in Staatsverträge möglich ist; entweder ein succedierender Staat übernimmt die sich vorfindenden Verträge, oder er dehnt seine eigenen auf das neue Gebiet aus.

Die letztere Art ist so recht die Folge aus dem dargelegten Grundsatz, dass der succedierende Staat mit seiner Staatsgewalt in ein Gebiet einrückt und nicht in diesem den Vorgänger repräsentiert; es ist die Aeusserung der neuen Hoheitsgewalt, möglichst ihre Normen auf dem neuen Gebiet zur Geltung zu bringen. Der Eintritt des souveränen Staats in bestehende Staatsverträge andererseits ist ebenfalls nur denkbar als Eintritt zu eigenem Recht. Ob der Staat zu dieser Handlung verbunden sein soll, darüber entscheidet das Völkerrecht.

Die beiden Prinzipien konkurrieren in allen derivativen Erwerbsarten; wo das eine Prinzip cessiert, tritt das andere ein. Es ist daher unpraktisch, wenn man beide Prinzipien auseinanderreisst und gesondert behandelt, wie es Kiatibian

---

8. Gegen das beneficium inventarii auch Martens I, S. 279, der aber im übrigen am wenigsten frei von privatrechtlichen Vorurteilen ist.

getan hat. Eines der beiden Prinzipien tritt fast immer ein; es kommt selten vor, dass beide entfallen. Denn der succedierende Staat kann und will gewöhnlich nicht aus politischen Gründen im Handumdrehen eine neue Rechtsordnung schaffen; es müssen, zum mindesten als provisorischer Zustand, bestehende Rechte und Verbindlichkeiten fortdauern oder sich solche auf das neue Gebiet erstrecken.

Die Normen des Völkerrechts haben hier auf der einen Seite dem Umstande Rechnung zu tragen, dass ein neues Subjekt zu eigenem Recht den einen Kontrahenten für das ganze oder einen Teil seines Gebiets ablöst, woraus folgt, dass eine Nachfolge in Verträge unmöglich ist, wenn eine solche diesem Willen zuwiderlaufen würde, soweit er vom Staatenrecht als berechtigt anerkannt ist. Auf der andern Seite steht das Interesse dritter beteiligter Staaten an der Fortdauer der mit ihnen abgeschlossenen Verträge; dass dieses Interesse nicht verletzt werde, muss der succedierende Staat, als Glied der kultivierten Staatengemeinschaft, und nur so mit dem Anrecht auf Gegenseitigkeit, tunlichst bestrebt sein.[8a]

Unter Berücksichtigung des einen wie des anderen Prinzips hat das Staatenrecht einen Ausgleich zu versuchen. Es mag schon hier darauf hingewiesen werden, dass der Wille des nehmenden Staates als ein das Interesse dritter Staaten überwiegendes Moment vom Völkerrecht anerkannt wird. —

Aus dem früher entwickelten Prinzip der sozialrechtlichen Succession, dass nämlich der vorhandene organische Stoff (Staatsgebiet und Volk) von einem neuen Lebens-

---

8[a]. Aehnlich verlangt Jellinek, Allg. St. L. (leider hat mir dieses Werk erst nach Abfassung der Dissertation vorgelegen), S. 250 f., dass der neuentstehende Staat gemäss seinem Rechtszweck auf die geringstmögliche Erschütterung des bestehenden Rechtszustandes Bedacht nehmen müsse.

zentrum (Staatsgewalt) aus erfasst werde, folgt, dass die Funktionen des neuen Organs sich auf alle vorgefundenen Verhältnisse (prinzipiell) erstrecken: die sozialrechtliche Succession ist in diesem Sinne eine Gesamtnachfolge.[9]

Schliesslich erübrigt hier noch festzustellen, wann ein neues Zentrum in dem staatlichen Organismus eintritt.

Allseitig wird anerkannt, dass dies nur der Fall ist, wenn eine Staatsgewalt eine andere ablöst (Staatennachfolge), dagegen nicht, wenn sich in der Staatsgewalt Wandelungen vollziehen.[10] Nach aussen tritt dies als Aenderung der Regierungsform hervor. Subjekt der Staatsgewalt ist stets der organisierte Staat; die Regierung ist nur der Träger der Gewalt. Daraus ergiebt sich, dass Aenderungen im Träger der Gewalt den Bestand der Rechte und Verbindlichkeiten, die an das Subjekt, den Staat, anknüpfen, nicht berühren können.[11] Der Einfluss der Regierungsänderung ist daher lediglich eine innerstaatsrechtliche, keine völkerrechtliche Frage.

Ebenso dauern, wenn ein Staat in seinem Gebiet vergrössert oder verringert wird, ipso jure alle Vertragsverhältnisse für das Gebiet fort („System der beweglichen Vertragsgrenzen"), soweit nicht der Besitz des alten Gebiets ihre Voraussetzung war. Denn die Identität des Staates ist geblieben; eine Neukonstituierung ist auch dann nicht erfolgt, wenn der Gebietsverlust so beträchtlich war,

---

9. Gierke S. 876. Huber S. 24, 193.

10. Sehr gründlich ist hier die Darstellung bei Phillimore I, S. 169—178. S. a. Pufendorf D. I. N. E. G. VIII, XIV, Grotius D. I. B. ac. P. l. II c. IX. Von modernen Werken s. nam. Jellinek, Allg. St. L., S. 252 ff., 419.

11. Londoner Konferenzprotokoll vom 19. II. 1831 (M. N. R. XI, S. 209 ff.): les traités ne perdent pas leur puissance, quels que soient les changements qui interviennent dans l'organisation intérieure des peuples."

dass er wie bei Preussen im Tilsiter Frieden (1807) mehr als die Hälfte (6053 Quadratmeilen — 2882 Quadratmeilen), oder wie bei Sachsen (1815) fast ein Drittel des Territoriums betrug.

Endlich kommt ein Eintritt in Staatsverträge nicht in Frage, wenn eine Zwischenherrschaft wieder beseitigt wird.[12] Es handelt sich dabei um keinen Eintritt in einen bestehenden Vertrag, sondern um Wiederaufleben eines erloschenen.

§ 4.

3. Verschiedenheit der auf die Frage bezüglichen Verhältnisse.

Es ist gesagt worden, dass die hier einschlägigen Normen gesucht werden müssen unter Berücksichtigung des anerkennbaren Willens des nehmenden Staats und des Interesses Dritter Mächte. Das letztere wird im grossen und ganzen unabhängig sein von der Art in der Veränderung der Staaten. Dagegen wird sich der Wille des nehmenden Staats hiernach sehr verschieden äussern. Daneben kann auch die Art der in Frage kommenden Staatsverträge besondere Gesichtspunkte bieten.

So ergiebt sich die Notwendigkeit eines Systems der Successionstitel sowie einer Gruppierung der Staatsverträge.

§ 5.

a) System der Successionstitel.[13]

Die Schriftsteller bis auf Gierke, Ullmann und Huber haben sich hier mit ganz wenigen Gruppen begnügt, unter

---

12. Rivier, V. R., S. 461; Wiederaufleben eines untergegangenen Staats, s. Jellinek, Allg. St. L., S. 257.

13. Gierke S. 825 ff. Huber S. 26 ff. Ullmann S. 70 ff. Jellinek, Allg. St. L., S. 250 A. 1, hat Bedenken gegen die organologische Lösung.

denen der Eigenart der verschiedenen Vorkommnisse der Staatennachfolge keine ausreichende Berücksichtigung zuteil werden konnte. Sie scheiden gewöhnlich nur Entstehung, ganzen oder teilweisen Untergang, Zerstückelung eines Staats[14] (so auch Kiatibian), oder, mit Rücksicht auf das Territorium, Verlust, Vergrösserung und Verringerung des Staatsgebiets (z. B. Martens). Letzteres System hat schon einen grossen Vorzug: es spricht sich darin die Erkenntnis aus, dass entscheidend ist das Schicksal des organischen Stoffs (des Gebiets und des Volks), weil es die materielle Grundlage für die Veränderung abgiebt. Ausgenommen die wenigen, heutzutage kaum mehr vorkommenden Fälle, dass das Gebiet[15] oder das Volk[16] als politische Genossenschaft untergeht, wird der organische Stoff stets einem neuen Lebenszentrum unterworfen, und im Vergleich zur materiellen Veränderung tritt die Bedeutung des Unterschiedes zurück, ob das neue Lebenszentrum schon vorhanden war „Untergang von Staaten", denn darunter verstanden: Verlust der Staatspersönlichkeit zu gunsten einer anderen Staatsgewalt) oder erst gebildet wird („Neuentstehung von Staaten").

Beim Ausgang zur Gliederung muss also das Territorium mit dem darauf ansässigen Volk ins Auge gefasst werden. Hier ergiebt sich zunächst die Möglichkeit, dass dieser Stoff in seinem ganzen oder nur teilweisen Umfang von der Veränderung ergriffen wird.[17] Diese Neugliederung des

---

14. Es wird dabei die Rechtspersönlichkeit des Staates ins Auge gefasst.

15. Martens I, S. 278 und Citate. Verschwinden des Staats durch elementare Ereignisse.

16. Zerstreuung des Volks (Juden, ähnlich Völkerwanderung).

17. Huber S. 28 ff.; Rivier, V. R., S. 96, 98; 145, 154; Princ. I, 69; 197; Ullmann S. 70, 73.

organischen Stoffs kann hierbei wieder an ein oder mehrere Zentren erfolgen, d. h. konkret, es können sich mehrere Staatsgewalten in den Altstaat teilen.[18] Hierbei wird der Fall derart gedacht, dass die sämtlichen Funktionen des organischen Stoffs von einem oder mehreren neuen Zentren aus erfasst werden, wenn von mehreren, dann so, dass jede Staatsgewalt einen verhältnismässigen Anteil an allen Funktionen ergreift; die neuen Staatsgewalten sind untereinander gleichgeordnet. Der Eintritt des neuen Zentrums oder mehrerer kann aber auch in der Weise sich vollziehen, dass einzelne Funktionen des alten Zentrums von dieser, einzelne von jener Staatsgewalt erfasst werden, sodass zwischen den neuen Zentren Ueber- bezw. Unterordnung entsteht.[19] Die „Intension" der neu eintretenden Staatsgewalt ist dann beschränkt. Eine solche Ordnung besteht beispielsweise in der Teilung der Kompetenz im Bundesstaat.

Endlich wird auch das von den früheren Schriftstellern in den Vordergrund gestellte Moment von Belang, ob nämlich das auf dem Gebiet neu eintretende Lebenszentrum bereits vorhanden war oder erst zur Existenz gelangt, m. a. W. ob Neubildung eines Staats vorliegt oder Angliederung an einen schon bestehenden.

Wir haben sonach 4 Momente, die untereinander kombiniert, die sämtlichen denkbaren Successionsfälle ergeben.

Zunächst kommt, wie gesagt, in Betracht, ob der ganze Staat Gegenstand der Succession ist, oder nur ein reeller Teil desselben. Daraus ergiebt sich

---

18. Huber a. a. O.

19. Huber a. a. O.; Rivier Princ. I, 65, 69; II S. 442; cf. Jellinek, Staat-Verbdg. S. 69 f., Allg. St. L. S. 707.

I. Teil-
II. Gesamt- } Nachfolge.

I. Bei der Teilnachfolge ist sehr wohl denkbar der Fall, dass mehrere Successoren gleichberechtigt konkurrieren (z. B. die zwei ersten Teilungen Polens), er ist aber rechtlich ohne Belang, weil unter den Successoren keine Beziehungen entstehen, vielmehr sich die Nachfolge eines jeden einzelnen unabhängig von der des andern vollzieht. Dagegen wird es von Einfluss, ob die alte Staatsgewalt ganz oder nur in einzelnen Funktionen abgelöst wird, sowie ob die neu eintretende Staatsgewalt schon besteht oder erst geschaffen wird.

Wir erhalten demnach unter Ausscheidung tatsächlich nicht vorkommender Fälle:

a) Vollständige Abtrennung (separatio pleno jure).
   α) Abtretung an einen bestehenden Staat mit Einverleibung in diesen (Cessio).
   β) Abtrennung mit Bildung einer neuen Staatsgewalt (Verselbständigung, Losreissung, pleno jure separatio i. e. S.).

b) Abtrennung minus pleno jure.
   α) Abtrennung einzelner Hoheitsrechte:
      αα) Unvollständige Abtretung.
      ββ) Unvollständige Verselbständigung (Bildung halbsouveräner Staaten).
   β) Eintritt in eine Staatenvereinigung mit einem Teil des Staatsgebiets.

II. Bei der Gesamtnachfolge wird in erster Beziehung massgebend die Zahl der Successoren. Sodann wirken die verschiedenen Systeme wie vorhin; auch hier

entfallen einzelne tatsächlich nicht vorkommende Kategorien.

A. Nachfolge mit 1 Successor.

a) Vollständige Einverleibung (incorporatio).

α) Einverleibung in einen bestehenden Staat (incorporatio vel confusio pleno inaequali jure).

β) Einverleibung mit Bildung einer neuen Staatsgewalt (Verschmelzung, unio vel incorpor. (confus.) pleno aequali jure.

b) Unvollständige Einverleibung, Eintritt in eine Staatenverbindung (weitere Gruppierung vorbehalten).

B. Nachfolge mit mehreren Successoren.

a) Vollständige Zerstückelung (Aufteilung eines Einheitsstaats, divisio pleno jure; Zergliederung einer Staatenkorporation, dismembratio pleno jure).

b) Unvollständige Zerstückelung (Verwandlung eines Einheitsstaats in eine Staatenverbindung, dismembratio minus pleno jure).

§ 6.

b) Begriff und Arten der Staatsverträge.

Staatsvertrag (völkerrechtlicher oder internationaler Vertrag) ist jede zwischen zwei oder mehreren Staaten zustande gekommene Willenseinigung über staatliche Hoheitsrechte.[20] Man unterscheidet zwischen Gebiets- und Personalhoheitsrechten. Der erstere Begriff ist ohne weiteres klar;

---

20. Liszt S. 159.

der letztere begreift, was für das Staatenrecht von Wichtigkeit ist, neben der Gewalt des Staats über die Unterthanen im heimischen Lande, auch in sich die Rechte der Exterritorialität, und das Recht des Schutzes der Staatsangehörigen im Ausland, ja sogar vereinzelt eine sie ergreifende Befehlsgewalt (vergl. §§ 4 ff. R.-St.-G.-B., sowie die Konsulargerichtsbarkeit). Regelt z. B. ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und England die an sich dem Privatrecht unterworfene Entschädigung von den durch den südafrikanischen Krieg in ihrem Eigentum verletzten Deutschen, so ist auch das ein Staatsvertrag. — Verträge dagegen, die von den Fürsten für sich abgeschlossen werden, sind keine Staatsverträge, weil nicht der Staat hier Kontrahent ist. Solche Verträge können nur diplomatische Verträge der Form nach sein.

Arten von Staatsverträgen sind in Fülle von der Litteratur aufgezählt worden. Diese Gruppierungen sind zum Teil völlig wertlos, wie die Erörterungen in älteren völkerrechtlichen Werken über den Unterschied von dinglichen und persönlichen Verträgen (wobei unter letzteren Verträge mit den Fürsten als solchen verstanden waren), zum andern Teil sind es zahllose Gegenüberstellungen ohne irgend einen methodischen Zusammenhang.[21]

Brauchbar ist hiervon jedoch die Unterscheidung in politische und nichtpolitische Verträge, die ziemlich weit zurückführt.

Nach den Zweigen unsrer modernen Staatsverwaltung kann man unterscheiden:

---

21. Hall S. 376 Anm. 2 sagt davon: „It is not very evident in what way these and like classifications are of either theoretical or practical use.“ M. E. wird die Art der Staatsverträge in der Frage des Eintritts recht erheblich von Bedeutung.

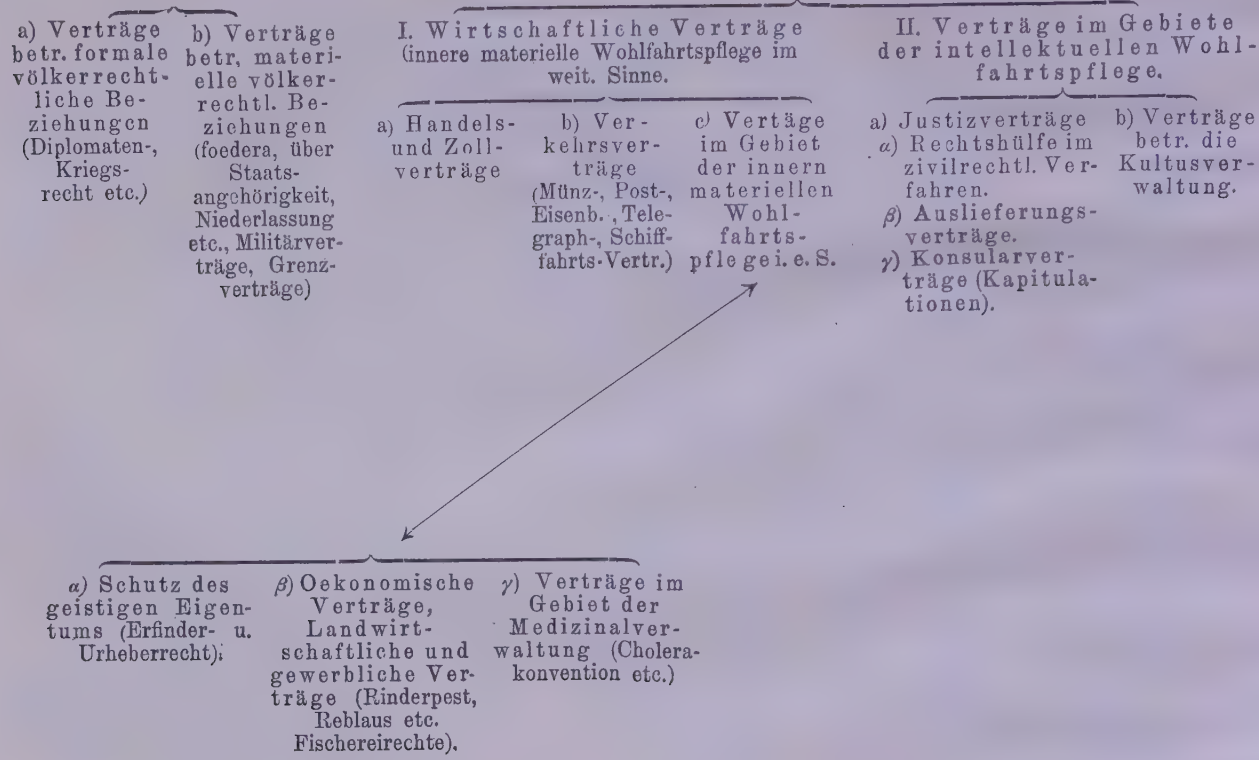
A. Politische Verträge.
a) Verträge betr. formale völkerrechtliche Beziehungen (Diplomaten-, Kriegsrecht etc.)
b) Verträge betr. materielle völkerrechtl. Beziehungen (foedera, über Staatsangehörigkeit, Niederlassung etc., Militärverträge, Grenzverträge)
B. Verträge im Gebiet der inneren Staatsverwaltung.
I. Wirtschaftliche Verträge (innere materielle Wohlfahrtspflege im weit. Sinne.
a) Handels- und Zollverträge
b) Verkehrsverträge (Münz-, Post-, Eisenb., Telegraph-, Schifffahrts-Vertr.)
c) Verträge im Gebiet der innern materiellen Wohlfahrtspflege i. e. S.
α) Schutz des geistigen Eigentums (Erfinder- u. Urheberrecht).
β) Oekonomische Verträge, Landwirtschaftliche und gewerbliche Verträge (Rinderpest, Reblaus etc. Fischereirechte).
γ) Verträge im Gebiet der Medizinalverwaltung (Cholerakonvention etc.)
II. Verträge im Gebiete der intellektuellen Wohlfahrtspflege.
a) Justizverträge
α) Rechtshülfe im zivilrechtl. Verfahren.
β) Auslieferungsverträge.
γ) Konsularverträge (Kapitulationen).
b) Verträge betr. die Kultusverwaltung.

Hierzu seien einige Erläuterungen und Begründungen gestattet.

Nicht berücksichtigt sind Verträge im Gebiete der Finanzverwaltung; sie gehören fast immer gleichzeitig auch einem andern Ressort an. Zumeist erscheinen sie als politische Verträge materieller Natur (z. B. Kriegssubsidienverträge). Anleihen sind keine Verträge von Staat zu Staat.

Der Schutz des geistigen Eigentums (Erfinder- und Urheberrecht) wurde in das wirtschaftliche Gebiet einbezogen, weil als ausschlaggebend für seinen Schutz der vermögensrechtliche Charakter des Geistes- und Kunstwerks angesehen wird.

Kultusverträge sind selten. Es gehören hierher Verträge über Anerkennung von Schulreifezeugnissen, Religionsausübung und dergl.

Die Konsularverträge schlagen in das Gebiet der inneren Staatsverwaltung ein, obwohl sich ihre Wirkung im Ausland vollzieht. Es handelt sich eben um Ausübung der Justizverwaltung über Staatsangehörige ausserhalb der ihr durch den Staatsbegriff gezogenen Grenzen.

Der Begriff der politischen Verträge ist der dehnbarste. Es gehören, infolge des innigen Zusammenhangs aller Staatstätigkeiten, im weitesten Sinn genommen alle Verträge dazu, welche die Hoheitsrechte des Staats nach Aussen hin beschränken, demnach mehr oder weniger die Verträge der sämtlichen Gruppen.

§ 7.

c. Fortsetzung. Weitere Einteilungen.

Es sind nur drei Einteilungen, die von der bisherigen Wissenschaft übernommen werden können, und die, von einem besondern Gesichtspunkt aus, massgebend werden.

Sie berühren in Thesi die sämtlichen vorhin aufge-

führten Verträge, und es ist damit möglich, die Beantwortung auf die gestellte Frage der Abhandlung für einen Teil der Staatsverträge von vorn herein auszuscheiden.

Man unterscheidet nämlich:

I. Verträge das ganze Staatsgebiet betreffend.

II. Lokalisierte Staatsverträge.

Und weiter:

I. Persönliche Verträge
(im modernen Sinn, d. h. solche mit Bezug auf die persönliche Stellung des Staats).

II. Verträge mit territorialer Beziehung, (reelle Verträge im modernen Sinn). Sie sind zumeist lokalisierte Verträge, können aber auch das ganze Staatsgebiet betreffen (z. B. Neutralisierung).

Endlich unterscheidet man:

I. Geschlossene Konventionen,
II. Offene Konventionen.

Noch eine Einteilung mag angeführt werden, die viel verfochten wird, aber m. E. keinen praktischen Wert hat, nämlich:

I. Gesellschaftsverträge (foedera, traités d'association, permanent treaties, tr. proprement dits, tr. properly so termed u. ähnlich).

II. Dispositivverträge (traités transitoires, transitory treaties u. ähnlich).

Unter den Gesellschaftsverträgen begreift man diejenigen, die gerichtet sind auf fortgesetzte oder successive Handlungen während bestimmter oder unbestimmter Zeit („ewig"), bezw. Unterlassungen, z. B. die verschiedensten Bündnisse, Handels-, Verwaltungs-, Justizverträge u. s. w.

Dispositivverträge sind solche, deren Inhalt sich in einmaliger Leistung erschöpft, z. B. Grenz-, Cessionsverträge. Sie sind „dauernd“ in ihrer Wirkung.

Das Unbrauchbare dieser Unterscheidung, die namentlich auf die Staatennachfolge angewendet wird, liegt darin, dass die Dispositivverträge in der Regel nicht mehr bestehen werden. Sie sind mit einem Akt erfüllt, konsumiert (deshalb „transitorische“ Verträge) und haben einen Rechtszustand erzeugt, der allerdings dauernd ist. Dann findet aber Eintritt in den geschaffenen Rechtszustand statt und nicht in die Verträge, wie die älteren Schriftsteller sämtlich meinen. Beispielsweise übernahm Preussen das Königreich Hannover in dem Umfange, wie es durch Grenz-, Cessionsverträge etc. festgestellt war, nicht aber diese Verträge.

Etwas anderes wäre der seltene Fall, dass die Dispositivverträge noch nicht oder nicht ganz erfüllt wären, oder dass von einer Seite vorgeleistet worden. Sie unterscheiden sich dann aber nicht ausschlaggebend von den Gesellschaftsverträgen, die auch auf künftige freilich auf dauernde Leistung gehen.

Auszuscheiden aus den Staatsverträgen sind die Verträge des Staats mit der römischen Kurie, die Konkordate.[22]

22. Fast übereinstimmend bestreitet man ihnen den Charakter der völkerrechtlichen Verträge, namentlich ihres Inhalts wegen, wenn sie auch der Form nach diplomatische Verträge sind. Allerdings wird der Papst, obwohl nicht Souverän, im allgemeinen als Subjekt des Völkerrechts behandelt, jedoch diese Wirkung reicht natürlich nur soweit, als sie vom Völkerrecht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird. Es mag hier nicht uninteressant sein, zu konstatieren, dass ein Eintritt in Konkordate (Vertragsteorie vorausgesetzt) auf Seite der Staaten vorkommt. Das französische Konkordat von 1801 gilt noch heute im Reichsland, und es erfolgt daher nach ihm dort noch jetzt — mutatis mutandis — der dem Deutschen Kaiser zu leistende Homagialeid der Bischöfe. Zu übersehen ist allerdings

2. Kapitel.

Besondere Umstände im Vertragsrecht.

§ 8.

1. Lokalisierte Verträge. Verträge mit territorialer Beziehung. Geschlossene Konventionen.

Beide Arten sind, wie oben gesagt, einander sehr ähnlich, fallen sogar häufig zusammen. Der lokalisierte Vertrag ist fast durchweg auch dinglich radiziert, wie z. B. die Neutralisation eines Gebietsteils, und ebenso umgekehrt.

Andrerseits giebt es Verträge, die nur auf gewisse Gebietsteile Bezug haben, ohne territorialen Charakter. Es ist hier namentlich zu denken an die Verträge betreffend den Verkehr in Grenzbezirken oder in Häfen. Solche Verträge sind zum Teil nicht von vornherein in der Absicht abgeschlossen, nur in einem bestimmten Gebietsteile zu gelten; dieser Zustand ist vielmehr nur eine ihrer naturgemässen Folgen.

Diese Verträge erlöschen mit der Gebietsveränderung, ein Eintritt kann nicht stattfinden, weil ihnen durch die Grenzverschiebung die Voraussetzung entzogen ist, sie werden soweit von der clausula rebus sic stantibus betroffen, (s. § 9). Seltener sind die Fälle, dass der Staat für einen innern Gebietsteil Verträge abschliesst, am häufigsten

---

nicht, dass das französische Konkordat nach der Legalteorie als Staatsgesetz gilt (Loi relative à l'organisation du culte du 8. avril 1802, 18. germinal an X); die Anhänger dieser Teorie werden daher Nachfolge in die Gesetzgebung konstatieren. Ueber die Privilegienteorie lässt sich vom völkerrechtlichen Standpunkt aus (prinzipielle Gleichheit der Völkerrechtssubjekte) nicht disputieren.

der Art, dass die Bundesgewalt für das Gebiet eines Bundesstaats, ein Einheitsstaat für eine autonome Provinz kontrahiert. Sofern solche Verträge keinen territorialen Charakter haben, ist für sie eine besondere Regel nicht aufzustellen, sie haben vielmehr, von den genannten Ausnahmen abgesehen, das Schicksal der für das ganze Staatsgebiet giltigen Verträge, weil sie innigst mit der Hoheitsgewalt des Staates zusammenhängen. —

Der dingliche Charakter der wichtigsten Art der Verträge mit territorialer Beziehung ist neuerdings sehr energisch von Liszt[23] bestritten worden. Seine Ansicht ist insoweit richtig, als der Vergleich mit den dinglichen Rechten des Privatrechts unangebracht ist. Es ist aber klar, dass es Verträge giebt, welche die Hoheitsrechte des Staats schlechtweg beschränken, so die Handels-, Justizverträge. Anderseits giebt es Verträge, die ein materielles Substrat haben, ohne welches sie undenkbar sind; die Verträge haften demnach am Gebiet unmittelbar.

Für unrichtig erachte ich es, wenn Huber[24] meint, der (beispielsweise) eine Servitut begründende Vertrag sei konsumiert; es bestehe fortan ein jus in re aliena. Successionsobjekt sei also das dingliche Recht, nicht der Vertrag. Das wäre zutreffend, wenn der Vertrag dinglich im Sinne des Privatrechts wirken würde, und zwar aus folgenden Gründen.

Dinglich im Sinne des Privatrechts sind die Rechte, welche uns die Sache unmittelbar unterwerfen,[25] so nam. das Eigentumsrecht, das dominium.

Das dem dominium im Staatenrecht entsprechende

---

23. Liszt S. 67, 151 ff., cf. a. S. S. 173 ff. (Völk. r. Servitut).

24. Huber S. 66 i. V. m. 44 No. 59, wonach die territorialen Verträge dasselbe Schicksal wie die Eigentumsverträge haben; also konsumiert sind, indem sie jura in re aliena begründen.

25. Dernburg I, S. 49.

imperium ist Ausübung der Hoheitsrechte über ein bestimmtes Gebiet (und Volk).[26] Dinglich im Sinne des Völkerrechts wäre somit die Befugnis einer Staatsgewalt zu unmittelbarer Einwirkung auf ein bestimmtes Gebiet.

Ein Beispiel möge erläutern, ob dies bei den „servitutes juris gentium" statthat.

Servitus in patiendo aut in non faciendo existere potest.

In patiendo. Deutschland erwirbt eine spanische Insel völlig zum privatrechtlichen dominium und errichtet hierauf mit Bewilligung der spanischen Regierung eine Kohlenstation. In dieser Anlage darf Deutschland von Spanien nicht gestört werden. Dadurch geht aber kein einziges Pünktchen der spanischen Hoheitsgewalt über die Insel verloren; die Bewohner werden allein von der spanischen Hoheitsgewalt erfasst; die spanischen Staatsgesetze sind wirksam wie in jeder spanischen Kolonie u. s. w.

Anders im Privatrecht. Darf ich auf dem Nachbargrundstück Wasser schöpfen (das Wasser quillt stets neu wie das Hoheitsrecht), so übe ich damit ein Recht aus, das sonst nur der Eigentümer hat. Dieses Recht geht ihm soweit zu meinen Gunsten verloren.

26. Ueber die Verwaltungscession und -Einverleibung, s. S. 51 ff, 100 ff. Auch ist hier nur gedacht an die Gebiets- nicht die Personalhoheitsrechte (S. 20), denn letztere haben im Ausland keinen territorialen Charakter. — Bei genauerem Zusehen ist nur die Duldung der Personalhoheitsrechte durch einen anderen Staat — soweit sie dessen Rechte wirklich einschränken und nicht nur bescheiden neben oder hinter diesen einhergehen — den privatrechtlichen Servituten analog, z. B. das Recht der Exterritorialität. Diese Arten der Personalhoheitsrechte werden aber üblicherweise nicht unter den Begriff der völkerrechtlichen Servitut gebracht, weil man für diese ein materielles Substrat voraussetzt, was letzteres gemäss dem Begriff des imperiums im Völkerrecht nicht einwandfrei ist. Wie dem sei, hier scheiden sie aus, weil nur die Verträge mit territorialer Beziehung behandelt werden.

Man sieht also: die privatrechtliche Servitut geht auf Ausübung eines Teiles des Dominiums, die „völkerrechtliche“ nicht auf Ausübung eines Teils des Imperiums. Sie besteht lediglich in der persönlichen Verpflichtung einer Staatsgewalt, zu Gunsten einer andern ihr imperium in gewisser Richtung nicht auszuüben; diese Verpflichtung hat nur ein materielles Substrat; sie ist „dinglich radiziert“, sie hat „territoriale Beziehung“, wenn man durchaus eine Beziehung zur Sache feststellen will, aber die Verpflichtung ist eine persönliche.

Daraus geht auch hervor, dass es völkerrechtlich in Wahrheit gar keine servitutes in patiendo[27] giebt, Servituten bestehend in der Gewährung der Ausübung von Hoheitsrechten, vielmehr höchstens nur servitutes in non faciendo, d. h. Restriktion in der Ausübung von Hoheitsrechten.

Damit ist schon fast alles für die Natur der völkerrechtlichen servitus in non faciendo gewonnen.

Verpflichtet sich Frankreich im Pariser Frieden zu Gunsten der Schweiz, keine Festung mehr bei Hüningen zu errichten, so übt die Schweiz nicht den kleinsten Bruchteil der Hoheitsgewalt über den Hüninger Boden aus, Frankreich beschränkt sich nur in seinem imperium, oder wird durch das Völkerrecht darin beschränkt. Also auch hier ist keine unmittelbare Einwirkung einer fremden Hoheitsgewalt auf ein Gebiet nachzuweisen, vielmehr lediglich die persönliche Verpflichtung der heimischen Hoheitsgewalt, in Beziehung auf eine materielle Unterlage sich nicht zu äussern: Servitus juris gentium existere non potest. Und das Privatrecht? Die servitus altius non tollendi trifft doch auch den Dominus des Grundstücks in der Befugnis, eine Funktion seines Eigentums nicht auszuüben, und doch ist dieses Recht dinglich seit der Römer Zeiten. Es ist hier

27. Auch ein Truppendurchzug, der vom andern Teile vertragsmässig ständig durch ein Gebiet zu dulden ist, führt keine Ausübung von Hoheitsrechten über das Gebiet herbei.

nicht der Platz, privatrechtliche Begriffe zu stürzen, allein mir scheint an dieser Stelle das Privatrecht vom Völkerrecht gewinnen zu können, während das letztere sonst immer nur von jenem empfangen soll. Für diese privatrechtliche Servitut dürfte jedenfalls das zutreffen, was von einer vielverbreiteten rechtsphilosophischen Schule behauptet und auch von Windscheid nicht bestritten wurde, dass im Grunde alle Rechte, auch die dinglichen, nur gegen Personen gerichtet seien.[28]

Diese Abschweifung war nötig, um festzustellen, dass der eine „völkerrechtliche Servitut" errichtende Vertrag nicht konsumiert ist, dass es sich sonach um Eintritt in den Vertrag, und nicht in ein „dingliches" Recht handelt. Auch noch in andrer Beziehung wird der Unterschied wichtig. Die Servitut würde nicht von der clausula rebus sic stantibus erfasst, wohl aber der Vertrag, wenngleich dies von der herrschenden Ansicht für den „dinglichen" Vertrag bestritten wird (vermutlich wegen der fehlerhaften Anschauung, dass er konsumiert sei).

Ein Eintritt in den Vertrag mit territorialer Beziehung muss als Regel für die Staatensuccession aufgestellt werden, weil die Verknüpfung mit dem Gebiet äusserst innig ist.

Liszt[29] befürwortet den Uebergang dieser Verpflichtungen z. B. für den Fall, dass sie auf Kongressbestimmungen beruhen, weil sie dann im allgemeinen Interesse erfolgt sind, aber diese Tatsache braucht m. E. nicht erst hinzuzukommen. In dem meist hier herangezogenen Fall der Neutralisierung der sardischen Provinzen Chablais und

28. Dernburg I, S. 49 Anm. 5.

29. Liszt S. S. 67, 151, (173). Vergl. ferner über die Frage, sowie den speziellen Fall Savoyen, namentlich Kiatibian S. 39—56, Salis I No. 111, Blumer-Morel III, S. 387—397, Rivier, Princ., I S. 162 ff., 216, 247, 296 ff., Schweiz. Bundesblatt 1872 II S. 63 ff., 1884 II S. 584—588, sowie alle modernen völkerrechtlichen Sammelwerke.

Faucigny (Hochsavoyen) ist überhaupt der Kongressbeschluss als Bestätigung dem Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien[30] vom 20. V. 1815 (Art. 8) nachgefolgt.

In Theorie und Praxis[31] wurde der Uebergang dieses territorial wirkenden Vertrages anerkannt, und mit Recht, weil er am Gebiet in gewissem Sinne haftet.

Nicht anders steht es mit den Verträgen, welche den Angehörigen einer andern Nation Fischereirechte einräumen (wirtschaftlicher Vertrag). Ein verwandter Fall hat sich zwischen England und den Vereinigten Staaten zugetragen. Die Amerikaner hatten vor der Trennung von England im Lorenzgolf, auf den Seebänken von Neufundland u. s. w. gefischt und dieses Recht wurde ihnen im Frieden von Versailles (1783) Art. 3 auch eingeräumt,[32] wobei der (nach Ansicht der Engländer unhaltbaren) Auffassung der Amerikaner zuzustimmen ist, dass diese Einräumung Anerkennung und nicht erst Konzession war.

Ein auf Vertrag basierendes Fischereirecht kann nun keine schwächere Wirkung haben, als ein auf Herkommen beruhendes, und wenn es sich auch hier nur um Rechte gegen den Mutterstaat handelte, in dessen einen Teil Nachfolge stattfand, so kann diese Regel doch unbedenklich verallgemeinert werden. Kiatibian[33] ist derselben Ansicht. Er hat die künftige Cession von Neufundland an die Vereinigten Staaten im Auge, wodurch die auf dem Utrechter Frieden

---

30. Vertrag vom 20. Mai 1815, M. N. R. II S. 301. Wiener Kongress, 1815, Schlussakte, M. N. R. II S. 421, Art. 92. Wheaton II S. 272, 353, Huber S. 204.

31. Cessionsvertrag Frankreich und Sardinien, 24. III. 1860, M. N. R. G. 1. sér. XVI, 2. S. 539 (Art. 2), De Clercq, VIII, S. 34, Huber S 204/5.

32. Wheaton I S. 244 ff., Hall S. 99 ff, Wh. — Lawrence S. 462 ff., Riv. Princ. I, S. 302.

33. Kiatibian S. 57; s. a. Rivier, Princ. I S. 302.

(1713) basierenden und mehrmals in Verträgen anerkannten Fischereirechte Frankreichs nicht geschmälert werden könnten.

Ein ähnlicher hier einschlägiger Fall, der die Schweizer Gemüter erst im vergangenen Jahr in Aufregung versetzt hat, ist die Frage, ob Deutschland berechtigt ist, Sperrforts bei Tüllingen und Hüningen zu errichten, was von schweizerischer Seite bestritten wurde, und auch von der Theorie durchweg geleugnet wird.[34]

Art. 3 Abs. I des Pariser Friedensvertrags legte dieses Verbot dem französischen Reiche auf.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist zunächst das rechte (badische, Tüllingen) und das linke (elsässische, Hüningen) Rheinufer gesondert zu behandeln, da die Vertragsbestimmung sich offenbar nur auf das damalig französische linke Rheinufer bezieht. Nach der dargelegten Regel würde Deutschland allerdings mit Uebernahme von Elsass-Lothringen in diese Vertragsbestimmung eingetreten sein. Allein der Fall ist hier ganz besonders gelagert.

Diese Bestimmung war ganz und gar auf Frankreich berechnet (intuitus personae, s. § 9): denn obwohl damals, 1815, oder später Gelegenheit gewesen wäre, sich in ähnlicher Weise gegen Deutschland zu schützen, hat man auf schweizerischer Seite keinen Gebrauch, nicht einmal den Versuch dazu gemacht.

Die Schweiz sollte also im Pariser Friedensvertrag gegen den nordöstlichen Nachbar geschützt werden, aber nicht gegen einen jeden, sondern nur speziell gegen Frankreich, das als Friedensstörer bekannt war.

Ob davon abgesehen Deutschland nicht in seinem Selbsterhaltungsrecht von dem Vertrag abgehen darf, wird in § 9 behandelt werden.

Nun wollte man aber weiter das Verbot auch auf das

34. Liszt S. 68, 66 u. v. a.

rechtsrheinische Gebiet erstrecken, und zwar mit der Motivierung, Preussen sei 1815 bei obigem Vertrag eine der Signatarmächte gewesen, das deutsche Reich sei als sein Rechtsnachfolger an dessen Verträge gebunden.

Dem ist einmal entgegenzuhalten, dass der Vertrag, den Preussen unterzeichnete, sich doch nur auf das linke Rheinufer bezog, und aus der Vertragsteilnahme Preussens folgt doch nicht, dass es (bezw. das Reich) mit seinem Gebiet an Bestimmungen gebunden sei, die gegen einen ganz andern gerichtet sind.

Unrichtig ist sodann der behauptete Eintritt in den Vertrag, da er der erforderlichen territorialen Beziehung, um die es allein sich hier handelt,[35] ermangelt. Diese muss richtig erfasst werden. Das deutsche Reich kann wohl in territoriale Verträge eintreten, die von Frankreich für elsass-lothringisches, von Preussen für preussisches, von Baden für badisches Gebiet u. s. w. abgeschlossen sind, nicht aber in Verträge, die sich auf das Territorium dritter Staaten, hier (angeblich) preussische Verträge bezüglich badischen Territoriums beziehen. Baden hat gegenüber der Schweiz kein Befestigungsverbot übernommen, nur in ein solches hätte das deutsche Reich eintreten können zufolge seiner Zuständigkeit nach Art. 65 R.V.U., wonach vorbehaltlich der Reservatrechte der Einzelstaaten, das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, in die Kompetenz des Reiches gehört.

Kein Einwand könnte jedoch gegen die schweizerische Forderung daraus hergeleitet werden, dass die Schweiz den 2. Pariser Frieden nicht mit unterzeichnet hat. Auch im Staatenrecht giebt es pacta in favorem tertii, die dem Dritten unmittelbar ein Recht erwerben.

Weiterhin gehören in der Behandlung hierher die

---

35. Ueber den Eintritt in sonstige Verträge Preussens s. bei der Bundesstaatsuccession (§ 20).

lokalisierten Verkehrsverträge mit territorialer Beziehung: die Pflicht, die öffentlichen Strassen und Gewässer in brauchbarem Zustand zu erhalten, ihr Benutzungsrecht, ferner die Eisenbahnverträge (Anschlüsse) und dergl. Sie haften gleichfalls auf dem Gebiet und gehen auf den Erwerber über.[36]

Es könnte die Frage entstehen, ob diese Nachfolge in Verträge territorialen Charakters durch alle Successionsarten durchgreift. Man kann sie hier zusammenfassen. Handelt es sich um Annexion des Staatsgebiets durch einen bestehenden Staat, so ist die Befürwortung des Prinzips unbedenklich, weil das Gebiet einer grösseren Freiheit nicht zugeführt wird. Anders bei neustaatlicher Bildung: die Bevölkerung eines Landes reisst sich los, um drückende Belastungen abzuschütteln. Trotzdem müssen auch hier die Rechte Dritter gewahrt bleiben; denn die Losreissung erfolgt doch nur aus dem Grunde, weil die Beziehungen zum Mutterland gelöst werden sollen, in die Lösung dieser Verhältnisse werden die Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten nicht hereingezogen, welche, jene Beziehungen in der Bedeutung zurückdrängend, unmittelbar das Gebiet berühren.

Die Verträge mit territorialer Beziehung erlöschen durch Konfusion, sowie wenn das berechtigte oder verpflichtete Subjekt fortfällt, ohne einen Successor zu finden. So ist 1866 der Deutsche Bund, ein Staatenbund mit korporativem Charakter, erloschen, ohne dass ein Nachfolger eingetreten wäre, als welcher auch nicht der Norddeutsche Bund angesehen werden kann, wie später dargelegt werden wird.

---

36. Liszt S. 173, 222, Gareis S. 68, Huber S. 63, 202 u. cit. Werke, u. s. w. Bezüglich der Eisenbahnverträge ist es ausgesprochen in Art. 10 u. 38 der Berliner Konferenz (1878), wonach die türkischen Verpflichtungen auf Bulgarien und Serbien übergingen.

Der Londoner Friedensvertrag vom 11. Mai 1867, Art. 3, hat denn auch dieses Erlöschen anerkannt.[37]

Schliesslich seien erwähnt die „geschlossenen Konventionen". Sie unterscheiden sich von den „offenen" dadurch, dass nur beim Abschluss der letzteren ein Beitrittsrecht dritten Mächten frei gehalten wird. Bei geschlossenen Konventionen ist zwar, trotz des irreführenden Sprachgebrauchs, ein Beitritt anderer Staaten gleichfalls möglich, doch nur mit Zustimmung sämtlicher Beteiligten. Die Haager Konferenz von 1899 zeitigte Konventionen beider Art.

Für unsere Frage hat die Unterscheidung, wie leicht ersichtlich, die Bedeutung, dass ein stillschweigender Eintritt an Stelle eines fortfallenden Kontrahenten, oder, bei Teilnachfolge, neben ihn, bei geschlossenen Konventionen nicht möglich ist, denn nach dem ganzen Charakter derselben können ihre Kontrahenten nicht als vertretbar gelten.

§ 9.

2. Die clausula rebus sic stantibus im völkerrechtlichen Vertragsrecht.

Die durch Vertrag begründete völkerrechtliche Verbindlichkeit endet mit Eintritt einer ihr beigesetzten auflösenden Bedingung. Eine besondere Art hiervon ist die nach herrschender Ansicht jedem völkerrechtlichen Vertrag stillschweigend beigefügte clausula rebus sic stantibus. Ueber ihre Tragweite gehen jedoch die Ansichten sehr auseinander, und es ist die Unmöglichkeit begreiflich, eine konkrete Regel dafür aufstellen zu wollen, wann res mutatae vorliegen. Einerseits ist natürlich eine grosse Gefahr vorhanden, dass sich Staaten unter Berufung auch die clausula

37. Siehe über die Frage: Huber S. 67, 206; Holzendorff II, S. 36, Rivier, Princ. I, S. 72, 300; Lehrbuch S. 97; Rehm S. 95f.

in weitestgehender Interpretation von unbequemen Verbindlichkeiten befreien möchten. Deshalb ist schon Hugo Grotius[38] gegen die übertriebene Auslegung der clausula aufgetreten. Andererseits muss zugegeben werden, dass das völkerrechtliche Vertragsrecht ganz auf den politischen Umständen basiert und dass völlige Veränderung derselben den Vertrag in seinem ganzen Charakter in Mitleidenschaft ziehen kann.

Einfach ist der Fall, wenn die res mutatae im Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung durch den succedierenden Staat bestehen: ultra posse nemo tenetur.

Ein anderes Moment birgt aber noch die Staatensuccession in sich, das dem Vertrag eine veränderte Unterlage geben kann. Noch viel mehr als im gewöhnlichen Leben kontrahieren die Staaten miteinander in Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften. Die französische Wissenschaft hat dafür das Schlagwort eingeführt: intuitus personae. Verträge, zu denen nachweisbar eine ganz bestimmte Eigenschaft des Vertragsgegners bestimmt hat, sind dem Eintritt entzogen. Ein praktisches Beispiel.

In dem schon oben (§ 8 S. 32) berührten Pariser Friedensvertrag war die vertragsmässig begründete Verpflichtung, das linke Rheinufer nicht zu befestigen, ganz gegen Frankreich gerichtet, mit Rücksicht auf dessen beständig aggressive Politik.

Auch war zur Zeit des Pariser Friedens Frankreich der Besiegte, die Verbündeten, darunter deutsche Staaten, die Sieger, und es kann vernünftigerweise nicht behauptet werden, dass der Vertrag anders berechnet war, als den Besiegten zu demütigen und ihn zur Ruhe zu zwingen.

Dieser Vertrag ist noch in anderer Hinsicht lehrreich. Selbst wenn das Deutsche Reich trotz der entwickelten

---

38. Hugo Grotius II, XVI, 25, 2. Vergl. namentlich auch Gareis S. 213. Ferner Liszt, S. 166.

Gründe sich nicht gegen den Eintritt in den Vertrag verwahren könnte, wäre es doch an ihn nicht gebunden, weil der Eintritt eines seiner Grundrechte, das Selbsterhaltungsrecht, in Frage stellen würde. Für Deutschland ist ein starker Schutz seiner südlichen Grenzen nötig, nicht so sehr gegen die Schweiz, als gegen Frankreich, das im Falle eines Krieges die schweizerische Neutralität leicht brechen (Bourbaki 1870) und unter Benutzung der vorzüglichen modernen schweizerischen Verkehrsmittel in Süddeutschland eindringen kann, das auf eine weite Strecke schutzlos dastehen würde. Hier muss der Satz gelten: le devoir de la propre conservation prime tout autre devoir![39] Ein solches Grundrecht der Staaten, noch dazu unterstützt durch Veränderung der Verkehrsmittel, muss entschieden res mutatae begründen.

Naturgemäss sind die rechtsetzenden Verträge (Konstitutivverträge, accords, d. h. solche, die bezwecken, objektives Recht zu schaffen) und noch viel mehr die Gesellschaftsverträge (Allianzen etc.) solchen veränderten Umständen am meisten unterworfen, weniger, aber doch auch, die Verträge mit territorialer Beziehung, weil diese bei ihrer Begründung im Allgemeinen weniger von den politischen und sozialen Verhältnissen des belasteten Landes abhängen.

---

39. Rivier, Princ. II, S. 103. S. a. Phillimore I, S. 252, Bismarck II, S. 259, Treitschke II, S. 551. Aehnlicher Fall aus der Staatenpraxis, Martens I, S. 392 (Russland).

II. Hauptstück.

Besonderer Teil.

1. Abschnitt.

Teilnachfolge.

1. Kapitel.

a) Vollständige Abtrennung.

§ 10.

α) Angliederung (Cession, Abtretung).

Es findet sich eine friedliche und eine erzwungene Angliederung. Für uns ist diese Unterscheidung ohne Einfluss, weil der völkerrechtliche Vorgang des Gebietserwerbs sich in der tatsächlichen Beherrschung erschöpft, und nicht erst die Anerkennung des früheren Besitzers dem Nachfolger Rechte und Pflichten überträgt.

Einen Unterschied in der völkerrechtlichen Behandlung begründet es nicht, ob das Cessum als Gebietsteil, als autonome Provinz oder als staatsrechtliches Nebenland einverleibt wird.

Auch im letzteren Fall hat der Herrscher des Hauptstaats über das Cessum die Oberstaatsgewalt, die er jeder-

zeit auch in eigenem Interesse ausüben kann.[40] Die völkerrechtliche Persönlichkeit geht völlig zu Gunsten des Oberstaats verloren, dem Cessum steht auch nicht einmal die sog. Halbsuveränität zu (z. B. Elsass-Lothringen, Finnland). Daraus folgt, dass die völkerrechtliche Repräsentierung fortan durch den Oberstaat, den Erwerber des Gebiets geschieht.

Tritt nun der Erwerber eines Gebietsteils in die internationalen Rechte und Verbindlichkeiten ein, die letzterem in der früheren Verbindung zukamen?

Kiatibian verneint es, weil die früheren Verträge für den Cessionar res inter alios actae darstellten, womit er jedoch nur sagen will, dass diese Verträge unter den Kontrahenten zustande gekommen sind intuitu personae, d. h. unter der Voraussetzung, dass die Staatsgewalt in einer bestimmten Organisation zum Ausdruck komme.[41] Nur scheinbar nimmt Huber einen besonderen Standpunkt ein, wenn er als unübertragbar die jura personalia[42] erklärt, d. h. solche, welche unter der Voraussetzung geschaffen sind, dass die Machtbetätigung auf einem gegebenen Teil des Gebiets einem bestimmten Staat zukommme (vgl. oben).

Beide Ansichten laufen ganz auf dasselbe hinaus. Kiatibian geht nur gleich einen Schritt weiter, indem er die Konsequenz daraus zieht, dass die Staatsgewalt von

---

40. Rehm, D. Jur. Ztg. V, 22 S. 465 ff. (Russland-Finnland); Allgem. Staatslehre S. 71 ff. Jellinek, Staat. Verbd., S. 68, 70, 78; Allg. St. L. S. 602 f.

41. Huber wirft S. 61 diese Begründung Kiatibians als res inter alios actae ihm als ungerechtfertigt vor; nach dem im Text Gesagten ist sie auch nicht so wörtlich gemeint. Vergl. namentlich Kiatibian S. 16/17, 35, 60, 128.

42. Huber S. 61. Dieser Begriff ist sehr unbestimmt und praktisch schwer zu handhaben, da es, wie an den Beispielen in § 9 des Textes ersichtlich, ganz auf den einzelnen Fall ankommt.

einer bestimmten Staatsperson ausgeübt wird. Er fasst sofort die dadurch veränderte Organisation ins Auge.

Uebrigens ist auch die Ansicht Kiatibians nicht neu; schon Cabouat[43] sagt von den politischen Verträgen, sie seien geschlossen intuitu personae: im Hinblick auf besondere unter den Kontrahenten obwaltende Beziehungen. Auch dies bedeutet gleich wieder den Schluss aus der Tatsache des Personenwechsels.

Ist dieser Schluss, der von den französischen Autoren gezogen wird, auch berechtigt?

Gewiss. Der succedierende Staat ist nicht Nachfolger in der Staatsgewalt des Vorgängers; er schöpft seine Macht aus der eigenen Souveränität. Er folgt zwar zeitlich und räumlich nach, aber nicht rechtlich. Das Interesse dritter Staaten, die Vertragskontrahenten sind, geht gestützt auf die beiden erstgenannten Momente, auf Aufrechterhaltung der Verträge; ihr Interesse ist tunlichst soweit zu wahren, als es sich nicht dadurch der Berücksichtigung entzieht, dass eine neue Staatsgewalt ihre Funktionen über den Gebietsteil ausdehnt.[44] Diese hat hierzu ein über jene Interessen dominierendes Recht. Soll der abgetretene Gebietsteil, der bisher integrierender Bestandteil eines Staates war, und nun ein eben solcher Teil eines anderen Staates wird, dem letzteren und seinem ganzen Territorium von Nutzen sein, so muss dieser das Recht haben, ihn in der Organisation seinem alten Gebiet möglichst anzunähern, hinzuwirken, dass er mit diesem nunmehr ein einheitliches politisches, wirtschaftliches und soziales Gebiet bilde. Der succedierende Staat kann und braucht es nicht zuzulassen, dass der abgetretene Gebietsteil isoliert im neuen Staatsverband dastehe, während das ganze übrige Gebiet geschlossen auftritt.

Am klarsten tritt der neue Zustand in der polititischen

---

43. Cabouat S. 301.

44. Vergl. oben im Text S. 12 f.

Aktion hervor (materielle völkerrechtliche Beziehungen). Die Allianzen der verschiedensten Grade und Sorten, die Militärverträge, die Staatsangehörigkeits-, Niederlassungsverträge u. s. w. (vergl. R.V.U. Art. 4 Ziff. 1, 7, 14) erlöschen als unvereinbar mit dem neu geschaffenen politischen Zustand. (Anwendungsfall der clausula rebus sic stantibus).

Dagegen dehnen sich die Verträge des Erwerbsstaats auf das hinzuerworbene Gebiet aus („Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen").

Verträge, welche formale internationale Beziehungen zum Gegenstande haben, sind an sich selten, da die betreffenden Verhältnisse meist durch allgemeine Normen des Völkerrechts genügend geregelt erscheinen. Sofern aber doch auf diesem Gebiete Verträge abgeschlossen werden, dienen sie zum Ausdruck höchst persönlicher Beziehungen der kontrahierenden Staaten und entziehen sich somit der Nachfolge.

Was die commerziellen Verträge anlangt, so wird das Cessum mit dem Gebiete des Cessionars in der Regel zu einem Zoll- und Handelsgebiet vereinigt, wie sich dies für Elsass-Lothringen in Art. 4², 33 R.V.U., eingeführt durch Gesetz vom $\frac{9.\ 6.\ 71}{20.\ 6.\ 72}$ ausgesprochen findet. Die früheren Verträge sind mit dem neugeschaffenenen Zustand unverträglich.

Auch für Handelsverträge gilt das Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen; es ist z. B. ausdrücklich ausgesprochen in Art. 23 des deutsch-türkischen Handelsvertrags vom 26. 8. 1890.[45] Als gegen die Regel verstossend muss es daher angesehen werden, dass nach § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Dezember 1890,[46] betreffend die Vereinigung Helgo-

45. R. Ges. Bl. 1891 S. 117, Liszt S. 176.
46. R. Ges. Bl. 1890 S. 207 ff.

lands mit dem deutschen Reich, Helgoland nicht in das deutsche Zoll- und Handelsgebiet einbezogen wurde.[47]

In einigen Fällen handelt es sich nicht nur um Handels- und Zollverträge, sondern um Zollvereinigungen, die nur ein vorläufiges Stadium im Unifikationsprozesse sind. Es tritt hier das Moment einer beschränkten Staatenverbindung hervor, wovon später die Rede sein wird. (§ 19)

Aehnlich, weil mit den Handelsinteressen im engsten Zusammenhang stehend, liegt es mit den Verkehrsverträgen (cf. R.V.U. Art. 4 Ziff. 3, 8—10). Die Transportmittel (Eisenbahn, Gewässer, Post, Telegraf etc.) müssen in erster Linie nationalen Zwecken dienen. Zudem schliesst sich die Verwaltung der Verkehrsmittel eng an die allgemeine verwaltende Thätigkeit an, die nach gemeinsamen Gesichtspunkten erfolgen muss. Von den Verkehrsverträgen, die rein lokalen Charakter haben, ist im allgemeinen Teil gehandelt worden. Vielfach charakterisieren sich aber ihre Bestimmungen gerade gegenteilig. Wir haben dann zumeist grosse internationale Konventionen, die sogar imstande sind, Normen des Völkerechts zu schaffen (z. B. Bern 1881, Paris 1882, Berlin 1883 etc. etc.) Deshalb haben viele

---

47. Eine eigenartige Auffassung, die auf Prof. Renault (Paris) zurückgeht, findet sich bei Cabouat (S. 305: ähnlich Kiatibian S. 84, Larivière S. 114; vergl. a. Liszt S. 167). Er setzt die Möglichkeit voraus, dass ein ackerbautreibender Gebietsteil mit einem industriellen vereinigt wird und umgekehrt. Hier liegt es möglicherweise nicht im Interesse des Staats, ein einheitliches Ganzes zu schaffen; Ausdehnung der Verträge könnte das hinzuerworbene Gebiet schwer schädigen, andererseits sind die alten Verträge zufolge des Prinzips intuitus personae erloschen. Es ergiebt sich daraus nur die Möglichkeit, dass der Erwerbsstaat neue Handelsverträge abschliesst, in denen er nach freiem Belieben auch die alten Verträge zu erneuter Geltung bringen oder die für ihn geltenden in der Wirkung ausdehnen kann.

Autoren und auch die Staatenpraxis[48] dem Eintritt das Wort geredet. M. E. kann hierfür aus jenem Charakter ein durchschlagender Grund nicht entnommen werden. Entweder schaffen diese Konventionen nicht erst Völkerrecht, sondern sprechen es nur einmal aus, kodifizieren gewissermassen, was vorher Gewohnheitsrecht war. Dann liegt aber kein Eintritt in die Verträge vor, sondern der Staat ist eben an die Normen des Völkerrechts gebunden, und zwar auch dann, wenn er erst wie bei der Verselbständigung, Bildung des Bundesstaats u. s. w., zur Entstehung gelangt. Oder die Verträge sind nur geeignet, Völkerrecht zu schaffen, indem sie sich zur allseitigen Anerkennung und Anwendung durchringen können; dann verpflichten sie, bevor dies geschehen ist, nur die Vertragschliessenden und diejenigen, die nach den allgemeinen Regeln eintreten. Der erstgedachte Fall läuft nicht auf eine Wortspielerei hinaus; denn wenn ein Eintritt in den Vertrag stattfindet, vollzieht er sich wegen dessen Unteilbarkeit in den ganzen Vertrag, also möglicherweise auch in Normen, die nicht geeignet sind, Völkerrecht zu schaffen.[49]

Die Verkehrsverträge sind also nicht schlechthin geeignet, den Grundsatz der Verwaltungseinheit des Staates zu durchbrechen. Im Gebiete der inneren materiellen Wohlfahrtspflege (i. e. S.) interessieren in erster Linie die Verträge über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums (cf. Art. 4 Ziff. 5, 6 R.V.U.). Hier wird in

---

48. Holtzendorf II, S. 41; vergl. Kiatibian S. 65, Huber S. 137 („uneigentliche Succession"); 7. Protokoll der Londoner Konferenz vom 20. 12. 1830, vom 19. II. 1871 (Clerq IV, S. 15).

49. Es muss auch konstatiert werden, dass die internationalen Verträge in keinem Fall von sämtlichen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft abgeschlossen sind, ja dass sogar viele der Kontrahenten hinterher die Ratifizierung unterlassen haben (Haager Konferenz von 1899 z. B.).

steigendem Masse die nationale Gesetzgebung von Bedeutung; das Gesetz über das Urheberrecht ist in Deutschland eines der ältesten (1870; 1874 etc.). Die Verträge gehen daher nicht über. Cabouat hat mit Recht auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die bei anderer Entscheidung sich ergeben würden.[50]

Auch im Gebiete der landwirtschaftlichen Thätigkeit, des Gewerbes (soweit es nicht schon von den Handelsverträgen betroffen wird) und ebenso im Gebiete der Medizinalverwaltung ist das heimische Interesse überwiegend, sich zu gleichheitlichen Normen für das ganze Staatsgebiet die Hand zu wahren; beispielsweise wäre die Seuchenpolizei nahezu vollständig in ihrer Wirkung in Frage gestellt, wenn nicht der Staat auf der ganzen Linie seiner neuen Grenze die Sperre durchführen dürfte, wenn er vielmehr für einen Teil seines Gebietes gebunden wäre an Verträge seines Vorgängers.

Im Gebiete der intellektuellen Wohlfahrtspflege handelt es sich um Verträge im Justiz- und Kultuswesen. Die unifizierenden Bestrebungen machen sich auf diesem Gebiet in erheblichem Masse geltend, und stellen sich auch hier dem Eintritt in die Verträge entgegen.[51]

---

50. Cabouat S. 302 (cf. Kiatibian S. 19): Dem Erwerbstaat wäre es bei Fortführung der Verträge zum mindesten sehr erschwert, das Recht des Cessums zu ändern, da es in engstem Zusammenhang mit den Verträgen steht. Angenommen nämlich, dieses Recht ist günstiger als das des annektierenden Staats, das auf das neue Gebiet ausgedehnt wird, sollte dieser den Unterthanen eines dritten Vertragskontrahenten im Cessum besseres Recht einräumen, als seinen eigenen neuen Unterthanen, für die er seine Gesetzgebung ausdehnt, während er die alte für die aus dem Vertrag berechtigten Fremden aufrecht erhalten müsste.

51. Liszt S. 176: Der französisch-schweizerische Vertrag über das internationale Privatrecht vom 15. 6. 1869 ist für Elsass-Lothringen erloschen.

Die sog. Kapitulationen (betr. Konsularjustiz in nicht christlichen Ländern) erlöschen von Rechtswegen, auch wenn die Cession an eine nichtchristliche Macht stattfindet, sofern sie mit dem Rechtszustand im Erwerbstaat unvereinbar sind. So endete die konsularische Gerichtsbarkeit in Algier 1830 kurzer Hand mit der Einverleibung in Frankreich.[52]

Praktisch treten in der Regel wenig Schwierigkeiten ein, weil meist in den Cessionsverträgen Bestimmungen getroffen werden. Ein sehr anschauliches Bild gewähren hier die Verträge, die sich an die Abtretung Elsass-Lothringens anschlossen.[53] Da das Deutsche Reich vielfach noch keine Staatsverträge hatte (§ 20), wurden solche von Einzelstaaten auf das Gebiet ausgedehnt; z. B. der französisch-preussische Auslieferungsvertrag vom 21. 6. 1845, der französisch-badische Vertrag vom 16. 4. 1846 über Vollstreckung fremder Urteile, der französisch-bayerische Vertrag vom 24. 3. 1865 über das Urheberrecht. Die Ausdehnung der Verträge des Erwerbstaats ist anerkannt im Züricher Frieden (1859) zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, bezüglich des von letzterem erworbenen lombardischen Gebiets. In dieser Anerkennung liegt nur ein Willensakt deklaratorischer, nicht konstitutiver Natur, denn aus dem Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen folgt, dass die Ausdehnung ipso jure stattfindet.

Im umgekehrten Fall, nämlich im Fall des Eintritts in die Verträge, ist klar, dass der Erwerbstaat ganz eintritt. Wer das Recht fordert, muss auch die Verbindlichkeit übernehmen. Würde sich in diesem Falle die Lage des Vertrags-

---

52. Liszt S. 127. — Martens I S. 284: Die Regierung hat jederzeit das Recht, innerhalb des Territoriums eine dem Nutzen des ganzen Volkes entsprechende Ordnung herzustellen.

53. Calvo II, S. 365, Holtzendorff IV, S. 811, Huber S. 65, 203, Larivière S. 115.

gegners verschlechtern, dadurch, dass ihm nunmehr zwei Berechtigte gegenüberstehen, so ist ihm das Kündigungsrecht wegen res mutatae zuzubilligen.

§ 11.

β) Verselbständigung (Losreissung).

Das Staatenrecht erkennt ein Individualrecht auf Zerstörung fremder Verbandspersonen an,[54] oder a fortiori, die Schwächung ihres Wirkungskreises. Dieses nämliche Individualrecht gewährt dem sich so von einem bestehenden Staat losreissenden Volke das Recht, seine Kräfte den neugeschaffenen Umständen gemäss zu organisieren, und dabei allein auf die neuen Interessen Bedacht zu nehmen.

Die Frage, ob durch solche Neubildung ein wirklicher Staat entstanden, ist eine staatsrechtliche und eine Tatfrage. Wird sie bejaht, dann erst taucht die Frage nach den internationalen Rechten und Verbindlichkeiten dieses Staatswesens auf, die völkerrechtliche Frage.

Für den Begriff der Staatennachfolge ist hierbei nur erforderlich, dass sich eine neue Staatsgewalt gebildet hat, nicht auch, dass sie vom Altstaat (Mutterstaat, parent state) und den dritten Mächten anerkannt ist. Letztere ist lediglich eine Erklärung deklaratorischer (formeller) Natur, die sich mit dem geschaffenen Zustand (fait accompli) abfindet und ihn als zu Recht bestehend anerkennt. Schon mit der Loslösung allein sind indessen die Funktionen des ursprünglichen Lebenszentrums für den Neustaat erloschen und solche eines neuen entstanden.

In der Regel führt dieser Vorgang nicht das vollständige Aufhören des ursprünglichen organischen Zentrums herbei, auch wenn der Verlust so bedeutend ist, wie bei der Tren-

54. Gierke S. 844, Jellinek, Allg. St. L., S. 256.

nung Belgiens von Holland 1831,[55] es werden vielmehr nur die Funktionen der Staatsgewalt in ihrer räumlichen Ausdehnung beschränkt. Denkbar ist freilich auch der Fall, dass die Veränderung derart einschneidend ist, dass der Altstaat in seiner Lebensfähigkeit getroffen, zu einer Neukonstituierung schreiten muss. Dann würde es sich nicht um Losreissung, sondern um Zerstückelung handeln. Dieser Fall ist selten.

Der losgetrennte Gebietsteil bedarf, um die Trennung rechtlich wirksam zu machen, einer Organisation. In der Bildung dieser ist er frei, gebunden nur an die allgemeinen Normen des Staatenrechtes. Er braucht keine Rücksicht zu nehmen auf Verbindlichkeiten, die ihm im alten Verbande oblagen, denn er hat die ihm lästigen Fesseln gesprengt. Gerade die Verhältnisse im Altstaat waren es, welche die Trennung herbeiführten. In dieser Hinsicht bildet Holland—Belgien das anschaulichste Beispiel: Hollands Bevölkerung ist germanisch, Belgiens romanisch; jene protestantisch, diese katholisch und überwiegend klerikal. In Holland wohnt ein handeltreibendes, seefahrendes Volk, Belgien hat vordringend industrielle Interessen; der politische Zug ist in ersterem monarchisch-parlamentarisch, in letzterem republikanisch-repräsentativ.

Diese auf den Grund gehenden Unterschiede zu lösen, vollzog sich die Trennung. Der sich neubildende staatliche Organismus hatte ganz andere Lebensinteressen als der frühere Gesamtstaat, dessen Organisation den Belgiern, weil sie ihre besonderen Verhältnisse verkümmerte, schliesslich unerträglich geworden war.

Solchen Umständen kann das Völkerrecht die Berücksichtigung nicht versagen. Indem es die Losreissung als ein Recht anerkennt, erkennt es auch der neu entstandenen

55. So auch Huber S. 34; a. A. Bluntschli ad Art. 49, Calvo I, S. 262 u. a.

Souveränität Freiheit von allen Rechten und Pflichten zu, die dem Gebiete im alten Verbande oblagen, sie seien denn solcher Natur, dass sie auf die frühere Organisation keinen direkten Bezug haben (lokalisierte und territoriale Verträge).

Das Erlöschen der politischen Verträge ist nach alledem unbestreitbar; ebenso ist es mit den wirtschaftlichen zu halten, weil jetzt den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist, während die alten Verträge im besten Fall einen Ausgleich der möglicherweise sehr verschiedenen ökonomischen Interessen herstellten. Auch die Verträge im Gebiete der intellektuellen Wohlfahrtspflege erlöschen, weil die neue Souveränität dadurch nicht in der Neuorganisation des abgetrennten Teils behindert werden darf.[56]

Den entwickelten Grundsätzen ist zumeist die Staatenpraxis[57] gefolgt.

Besonderes ist nur über die Kapitulationen[58] zu bemerken. Auch sie führen Beschränkungen der Staatsgewalt in ihren Hoheitsrechten über das Territorium herbei und

---

56. Eine eigentümliche aber schlecht haltbare Auffassung bekundet Pinheiro-Ferreira. Er will die Verhältnisse im Separationsvertrag geregelt sehen; wird dabei den Interessen der beteiligten dritten Mächte keine Rechnung getragen, so haben diese Entschädigungsansprüche (s. Vattel II S. 198 Anmerk.). — Als ob die Mehrzahl der internationalen Verträge einen Tauschwert hätten!

57. Ausführliche Erörterungen finden sich darüber bei:
Bluntschli ad Art. 48,
Hall S. 101,
Hartmann S. 40,
Huber S. 136 ff., 267 ff.,
Martens I, S. 283,
Wildmann I, S. 173.

58. Die Geschichte der Kapitulationen in den türkischen Vasallenstaaten ist an der Hand der diplomatischen Aktenstücke anerkennenswert beschrieben bei Kiatibian S. 103 ff.

haben sonach in dem souveränen Neustaat keinen Platz. So sind sie denn auch bei der Verselbständigung Griechenlands (1830) verschwunden.[59]

Dagegen wurden sie im Berliner Friedenskongress Art. 37 (vgl. Art. 8 für Bulgarien, Art. 49 für Rumänien) für Serbien aufrecht erhalten und ebenso die türkischen Handelsverträge.[60] Kiatibian und Larivière behaupten gegen Huber, dass dies zu Unrecht geschah.[61]

Die Uebernahme dieser Verträge geschah auf den Druck der Mächte hin, durch eine sog. „bedingte" Anerkennung der Selbständigkeit, die in Wirklichkeit den Charakter einer Auflage hat.[62]

Vom Standpunkt des Prinzips der Vertragsnachfolge[63] ist dieses Vorgehen der Mächte nicht zu rechtfertigen; vielmehr hat die Sachlage einen besonderen Charakter.

Ein jeder Staat hat die Pflicht, aber auch das Recht, seine Angehörigen in fremden Ländern zu schützen. Ja man kann sogar sagen, in diesem Schutzrecht darf der Staat so weit gehen, dass er auf den fremden eine Pression übt, wie denn auch die Kapitulationen mit der Türkei unter solchen Verhältnissen zu Stande gekommen sind. Es ist

---

59. Kiatibian S. 64, Larivière S. 95.

60. Das Erlöschen der übrigen Verträge ergiebt sich aus dem Vergleich der Art. 37 mit 8.

61. Kiatibian S. 66 f.,
Larivière S. 92 f.
Huber S. 136 f., 267 f.
Liszt S. 370.

62. Liszt S. 40.

63. Bismarck erklärte auf der Berliner Konferenz, dass der Uebergang der Verträge auf eine losgerissene Provinz „gemeines europäisches Völkerrecht" sei. Arch. dipl. 1882—83, t. VI, S. 150, Kiatibian S. 66, 118, Huber S. 136, 268. Kiatibian bemerkt dazu sehr richtig, dass die Berufung auf das angebliche Recht nur über die egoistische Handlungsweise täuschen sollte.

das nicht das „Recht des Stärkeren", sondern das Recht der Kulturmacht, ihren Angehörigen in fremden Ländern, wo diese ebenfalls ein Recht zum Verweilen haben, Schutz zu gewähren gegen die Gefahren einer mangelhaften kulturellen Organisation.

Nun waren die Verhältnisse, namentlich die judizielle Organisation noch nicht in einwandfreier Weise auf dem Balkan konsolidiert, auch boten sie nicht die Aussicht, es in absehbarer Zeit zu werden; Serbien (und entsprechend Bulgarien) waren sonach, kurz gesagt, nicht in der Lage, die Garantien eines Kulturstaats zu bieten.

Die Fortdauer der Kapitulationen stellt sich daher als eine Auflage für die Gegenleistung der Anerkennung dar.

Dieser Charakter einer Auflage, die nur die besonderen Verhältnisse im Auge hatte, geht daraus hervor, dass die Mächte den Druck nicht länger rechtmässig ausüben konnten, als von Serbien der Nachweis erbracht war, dass die Rechtsprechung in seinem Staate den kulturellen Anforderungen entspreche. Die Mächte liessen daher die Kapitulationen vom Jahre 1883 ab in Einzelverträgen mit Serbien fallen. Auch hat Serbien nach 1878 Verträge jeder Art, namentlich z. B. Handelsverträge, selbständig mit den Mächten abgeschlossen.[64]

Die vertretene Ansicht, dass ein vollsouverän gewordenes Staatswesen in die von seinem Rechtsvorgänger abgeschlossenen Kapitulationen nicht eintrete, wird durch das Beispiel Rumäniens unterstützt. Rumänien (Unabhängigkeitserklärung 1877, anerkannt im Frieden von St. Stefano und Berliner Kongress 1878) hat sie schon vor dem Berliner

---

64. Deutsch-serbischer Konsularvertrag vom 6. I. 1883, Art. 25 (R. G. Bl. S. 62), Liszt S. 126. Sehr ausführliche und sachliche Darstellung von Pavlowitsch im Journal du dr. intern. pr. 1884, S. 4 ff., 140 ff., vgl. a. Kiatibian S. 119.

Kongress tatsächlich ausser Uebung gesetzt,[65] ohne dass die Mächte sich dem hätten rechtmässig widersetzen können. Sie wurden zwar formell in Art. 49 der Berliner Kongressakte (wahrscheinlich um Serbien gefügiger zu machen) aufrecht erhalten; dies war aber lediglich eine papierne Erklärung. Die Kapitulationen sind in Rumänien verschwunden, ohne dass sie vertragsmässig aufgehoben worden wären.

Ganz ähnlich wurde auf Cypern von den Engländern, und in Bosnien-Herzogowina von den Oesterreichern verfahren (§ 12).

2. Kapitel.

b) Unvollständige Abtrennung.

α) Abtrennung einzelner Hoheitsrechte.

§ 12.

αα) Unvollständige Abtretung.[66]

(Verwaltungscession.)

Die Staatenchronik liefert uns für diesen vielumstrittenen Fall nur zwei Beispiele[67], die Cession von Bosnien und der

---

65. Die rumänischen Behörden betätigten nicht den Vollzug der konsularischen Verfügungen. S. bei Kiatibian a. a. O.

66. Die Litteratur findet sich in fast allen modernen völkerrechtlichen Werken. Vergl. namentlich

Holtzendorff II, S. 243 ff.

Huber S. 33, 130 ff., 264 f. und cit. Werke.

Jellinek, Staat. Verbd., S. 53, 113, 115 ff., 155.

Kiatibian S. 124—136 und cit. Werke.

Liszt S. 93, 127, 371.

Rehm S. 170, 178.

Ullmann S. 116, 186.

Herzogowina an Oesterreich-Ungarn[68], und von Cypern an England.[69] In beiden Fällen ist, wie in den Verträgen ausdrücklich konstatiert wurde,[70] die Souveränität bei der Pforte geblieben und nur die Verwaltung an die genannten Mächte übergegangen.

Auf Cypern äussert sich diese Souveränität auch noch in einzelnen Akten, so in eingreifenden Rechten in religiösen Dingen, in der selbständigen Verfügungsgewalt über die Staatsdomänen, sowie in dem Anspruch auf den Ueberschuss aus der Verwaltung. Aber von diesen Beschränkungen abgesehen ist England absolut frei in der Verwaltung Cyperns, es bestimmt über ihre Organisation, über Erhebung und Verwendung der Staatsmittel, und übt die Gesetzgebung aus.

In Bosnien-Herzogowina fehlen jegliche Beschränkungen Oesterreich-Ungarns zu gunsten der Pforte[71]; nur ist deren Souveränität, wie erwähnt, anerkannt.

Revue de dr. intern. etc. X, S. 587 ff. (Esperson), XI S. 38 ff. (Neumann), S. 144 ff. (Rivier).

Kiatibian nennt in den vorkommenden Fällen die Souveränität der Türkei ein nudum jus, einen Ehrentitel, diejenige Oesterreich-Ungarns, bezw. Englands eine Souveränität in bonis und schliesst daraus, dass die Wirkungen der Verwaltungscession die nämlichen sein müssten wie die der gewöhnlichen Abtretung.

Für verschleierten Gebietserwerb s. Liszt a. a. O.

67. Wismar gehört nicht hierher; seine Veräusserung ist unter antiquierten Verhältnissen des Patrimonialstaats erfolgt. Vergl. G. F. von Martens, 1796, § 56, S. 66 f., Huber S. 130.

68. Art. 25 Berl. Kongr. (Liszt S. 371) Oesterr. türk. Vertr. vom 21. 4. 1879 (Riv. Princ. I, 201; M. N. R. G. 2 sér. IV, 422).

69. Engl. türk. Bündnisvertrag vom 4. 6. 1878 und 1. 7. 1878 (M. N. R. G. 2 sér. III, 272 ff.).

70 Cypern ist Bestandteil des ottomanischen Reiches (Erklärung Salisbury's), s. Kiatibian, S. 125[1].

71. Die Ueberschüsse der Verwaltung fliessen nicht in die österreichisch-ungarische Staatskasse, sondern werden zum Besten des Landes verwendet.

Diese Souveränität ist in beiden Fällen ein nudum jus, — die Pforte ist zwar Trägerin der Staatsgewalt, aber sie übt sie nicht aus; deshalb kann jedoch England bezw. Oesterreich-Ungarn nicht in eigenen, sondern nur in fremden Angelegenheiten thätig sein (dies gilt auch für Cypern, obwohl dort einzelne Rechte der Pforte verblieben sind; allein diese Reservate sind verschwindend gegen die Uebertragung der wichtigsten Hoheitsrechte). In der Art und Weise der Regierung der fremden Angelegenheiten sind die verwaltenden Staaten nicht gebunden, sie können die Regierung auch in eigenem Interesse ausüben.

Wir haben es hier sohin mit einem völkerrechtlichen Nebenland zu thun[72]: Ein Staat tritt einem andern die Ausübung der Staatsgewalt in einem Teil seines Staatsgebiets ab, der sie in seinem Interesse ausübt.

Was sind die Folgen auf die bestehenden Verträge?

Hier scheint präjudiziell zu sein die Frage, können die beiden Länder noch durch Akte der ottomanischen Staatsgewalt verpflichtet werden? Entschieden nein, denn die Souveränität ist der Pforte nur als ein nudum jus verblieben, der Ausübung hat sie sich begeben. Die Cessionare üben jetzt die Hoheitsgewalt aus, aber nicht in ihrem eigenen Namen, sondern als Vertreter der Pforte, jedoch in ihrem eigenen Interesse.

Solange aber der Pforte die Souveränität, wenn auch nur als nudum jus, zusteht, gehen die Gebiete nicht in völkerrechtliches Eigentum der Erwerber über, sie bilden also mit deren Gebiet kein einheitliches Territorium, sie sind eben nur ihr völkerrechtliches Nebenland.

Daraus folgt, dass sich nicht ipso jure, wie bei der Cession, die Verträge des Erwerbsstaats auf das hinzu-

72. Rehm S. 71 ff., 102 ff., Jellinek, Allg. St. L. S. 681 ff. vergl. auch § 19 unsrer Abhandlung.

erworbene Gebiet ausdehnen („bewegliche Vertragsgrenzen"). Eine solche Wirkung kann allerdings erzielt werden durch spezielle Verfügung der Staatsgewalt, die ja in eigenem Interesse verwaltet. Da erhebt sich nun die Frage, inwieweit ist hierin die verwaltende Staatsgewalt durch Akte des früher betätigten türkischen Staatswillens gebunden?

Auszugehen ist von der Betätigung der verwaltenden Staatsgewalt vertretungsweise, aber in eigenem Interesse. In Verfolgung dieses Interesses kann sie die Organisation der Verwaltung ändern (bei Bosnien-Herzogowina sogar der Zweck) und sie derart erstellen, wie sie es am nützlichsten für das Land erachtet. Sie kann eine neue Gesetzgebung einführen, wie es Oesterreich-Ungarn durchgreifend gethan hat, sie kann die Rechtsprechung und die vollziehende Gewalt in neue Bahnen lenken. Auf Grund solcher Massnahmen entsteht eine neue innere Ordnung, die sich als unvereinbar mit den internationalen Verträgen herausstellen kann. Und beide sollen doch in Beziehung stehen; werden die Verträge mit einem Lande doch stets mit Rücksicht auf dessen politische, wirtschaftliche und kulturelle Verhältnisse geschlossen.

Wir haben demnach, wie in den früheren Successionsformen, das Ergebnis, dass die Verträge durch Aenderung der von ihnen betroffenen staatlichen Organisation hinfällig werden; mithin auch hier eine Anwendung des Prinzips der clausula rebus sic stantibus.

Die staatengeschichtlichen Ereignisse stimmen mit dieser Anschauung überein.

Brennend wurde hauptsächlich die Frage, ob die verwaltenden Staaten in die Konsularverträge der Türkei eingetreten seien.

Auf Cypern hat England durch einseitigen Akt die Kapitulationen beseitigt;[73] keine Macht protestierte.

73. Ordonnanz des High Commissioner vom 17. 1. 1879, Art. 10; Kiatibian S. 131.

Oesterreich-Ungarn hat sie zunächst beibehalten und sie erst 1880, aber auch da einseitig, ausser Uebung gesetzt. Von Deutschland wurde dieser Akt durch Gesetz vom 7. VI. 1880 und Verordnung vom 23. XII. 1880[74] anerkannt.

Diese Akte der verwaltenden Staaten waren vollkommen berechtigt. Auf Cypern wurde durch genannte Ordonnanz (s. Ziff. 73) ein Gerichtshof eingesetzt, sowie dessen Kompetenz und Verfahren bestimmt. Oesterreich-Ungarn ging noch weiter. Es erfasste seine Aufgabe derart gründlich, dass es nach heimischen Mustern unter Berücksichtigung der muselmanischen Bevölkerung bürgerliches, Straf- und Prozessrecht neu regeln liess, die Beamten seinen Kronländern entnahm und so in jeglicher Weise für Herstellung geordneter Verhältnisse sorgte.[75] Daraufhin erst hob es die Kapitulationen auf. Ihr Bestand lag aber auch schon früher in seiner ausschliesslichen Macht, sofern er der Reorganisation im Wege gewesen wäre.

Für die übrigen Verträge gelten die nämlichen Gesichtspunkte; bei den politischen Verträgen tritt die Unvereinbarkeit mit den neugeschaffenen Verhältnissen am schärfsten hervor.

§ 13.

ββ) Unvollständige Verselbständigung (Bildung halbsouveräner Staaten).

Es handelt sich um den Vorgang der allmählichen Desorganisation eines Staates, die sich darin äussert, dass sich, vielfach nur nach und nach, einzelne seiner Bestandteile von ihm ablösen (auch hier betreffen die Beispiele das türkische Reich).

---

74. Reichs-Gesetzblatt S. 146, 191; Liszt S. 127.
75. Kiatibian S. 131, 135 f.

Der Grad der Selbständigkeit des sich durch teilweise Absonderung bildenden Unterstaats kann sehr verschieden sein; es ist hier fast alles Tatfrage. Die mannigfachen Abarten haben nur das gemeinsam, dass sie sämtlich ein Durchgangsstadium im Entwicklungsprozess zur uneingeschränkten Freiheit sind.

Auf dem Gebiet wirken zwei Staatsgewalten; der eine Staat ist der Oberstaatsgewalt, Suzeränität, des andern zu seinem Schutze verpflichteten Staats unterworfen, und zwar hauptsächlich in äusseren, daneben aber auch in inneren Angelegenheiten.[76]

Der Suzerän vertritt den Unterstaat nach aussen (hier jedoch handelnd in seinem eigenen Namen), seine Staatsverträge verpflichten auch den Unterstaat. Dieser hat niemals aktives, in seltenen Fällen passives Gesandtschaftsrecht,[77] seine internationalen Vereinbarungen werden durch den Oberstaat abgeschlossen, aber unterliegen, wenn er selbstständig ist im Vertragsabschluss, der Zustimmung oder dem Veto des Suzeräns, namentlich soweit politische Verträge in Frage kommen.

Solange der Unterstaat demnach noch mehr oder weniger unselbständig in der Vertretung nach Aussen ist, kann eine Nachfolge in politische Verträge nicht in Betracht kommen; sie verpflichten ihn vielmehr noch ebenso wie früher, als Bestandteil des Oberstaats.

---

76. Rehm, S. 71 ff., 102 ff., a. A. Jellinek, Allg. St. L. S. 685: Zwischen Ober- und Unterstaat besteht keine organisierte Verbindung. Gebiet und Angehörige des Unterstaats sind der Gewalt des Oberstaats nicht direkt, sondern nur durch das Medium der Unterstaatsgewalt unterworfen.

77. Z. B. Tunis, von dem es aber zur Zeit noch zweifelhaft ist, ob es unter Vasallität des türkischen Reichs (staatsrechtliches Protektorat) oder, was mehr für sich hat, unter dem völkerrechtlichen Protektorate Frankreichs steht.

Verworrener sind die Verhältnisse in der inneren Verwaltung, und dieser Zustand wird um so unklarer, als gerade hier, während der Suzerän an seinen überkommenen Rechten formell festhält, die tatsächliche Entwicklung zur Selbständigkeit einen solideren Boden hat, als in auswärtigen Angelegenheiten, wo der Unterstaat den Oberstaat noch an Hilflosigkeit zu übertreffen pflegt.

In der Regel hat der Unterstaat eine nationale Administration, wie Rumänien und Serbien bis zu ihrer Unabhängigkeitserklärung, und zur Zeit das Fürstentum Bulgarien. Aber auch auf diesem Gebiete ist ein Eingreifen des Suzeräns, infolge der nahen Beziehungen zwischen äusserer und innerer Politik und wegen der Vertretung nach Aussen, rechtlich nicht ausgeschlossen. So hat auch die Pforte zur Zeit der Halbsouveränität Serbiens keine Gelegenheit versäumt, sich in dessen innere Angelegenheiten einzumischen.[78]

Es giebt nun aber Gebiete, auf denen sich der Unterstaat unzweifelhaft emanzipiert hat. So hat Aegypten nach dem Firman vom 20. I. 1879[79] das Recht, den Handel, das Zollwesen und den Transitverkehr durch selbständige Verträge zu regeln, also im wesentlichen die Selbständigkeit in wirtschaftlicher Beziehung; freilich besteht auch hier die äusserst vage Klausel, dass die politischen Verträge der Pforte sowie ihre Hoheitsrechte dadurch keine Schmälerung erleiden dürfen. Ebenso hat das Kabinet von Sofia selbst ständiges Vertragschliessungsrecht,[80] wenn auch die offizielle diplomatische Vertretung bei andern Staaten fehlt. Bulgarien war sogar auf der Haager Konferenz 1899 vertreten; es gehört, wie Aegypten, selbständig dem Weltpostverein an.

78. Pavlowitsch im Journal d. dr. int. pr. XI (1884), S. 6.

79. Liszt S. 160.

80. Kiatibian S. 120. — Januar 1903 promovierte in Erlangen ein Türke, Oemer Lutfi, mit einer Abhandlung über die völkerrechtl. Stellung Bulgariens u. Ostrumeliens.

Wir gewinnen also das Resultat, dass bisweilen die unvollständige Verselbständigung genügt, um einen Staat auch nach aussen unabhängig zu stellen.[81] Er ist dann an die politischen Verträge des Oberstaats nicht mehr gebunden.

Ebenso steht es im Gebiete der inneren Staatsverwaltung, und zwar aus denselben Gründen, wie bei vollständiger Verselbständigung, wenn der Staat sich auf den einzelnen Gebieten eine derart sichere unabhängige Organisation geschaffen hat, dass er als im Besitze dieser einzelnen Hoheitsrechte gelten kann.[82]

Nun wird man einwerfen, der Neustaat kann diese Hoheitsrechte wirklich erlangt haben, und doch die alten mangelhaften Institutionen fortbestehen lassen. (Dieser Fall wurde schon bei Serbien ins Auge gefasst.) Gewiss. Trotzdem wird aber der Staat von jenen Verträgen frei, weil er in den entsprechenden inneren Funktionen im Allgemeinen frei ist.[83] Darum sollen auch die davon betroffenen Mächte offen genug sein, die wahren Motive der Beibehaltung der Verträge einzuräumen. Der Druck der beteiligten Mächte

---

81. Huber schrieb noch 1898: „Völkerrechtlich hat die Türkei immer noch die Vertretung des bulgarischen Gebiets“ (S. 275). Diese Ansicht war aber auch damals nicht richtig. Bulgarien hat beispielsweise selbständig eine Reihe von Handelsverträgen und den Weltpostvereinsvertrag abgeschlossen.

82. In der Regel übt der Unterstaat solche Rechte auch unabhängig nach Aussen aus; doch war es z. B. nicht der Fall, nach dem Firman vom 23. X. 1866 (M. N. R. G. i. sér. XVIII S. 222; Huber S. 275) für Rumänien. Immerhin besteht der Unterschied von der administrativen Autonomie (z. B. Ostrumelien), die keinerlei Wirkung auf die Verträge hat, noch darin, dass der halbsouveräne Staat die Hoheitsrechte zu eigenem Rechte ausübt, während die autonome Provinz als Delegatar der Staatsgewalt. Der erstere Fall nähert sich sehr dem völkerrechtlichen Protektorat an.

83. Natürlich kann auch der die Halbsouveränität einseitig

wäre völlig ungerechtfertigt, wenn der Neustaat mit dem besten Willen an die Neuorganisation herantritt, ähnlich, wie Oesterreich-Ungarn in Bosnien-Herzogowina. Davon konnte man aber auf den andern Balkanstaaten oft recht wenig verspüren.

Lehrreich sind in dieser Beziehung die Verhältnisse Rumäniens zur Zeit seiner unvollständigen Selbständigkeit. Es war nach Kräften bemüht, die Kapitulationen abzustreifen, nicht nur durch beständige Prätensionen, sondern auch durch ernstliche Bemühungen, die Verhältnisse zu bessern und die Verwaltung den modernen Anschauungen anzupassen. Es erkannten auch die Kabinette von London, Paris, Wien im Jahre 1869 an, dass die den Kapitulationen zu Grunde liegenden Verhältnisse sich teilweise verändert hätten.[84] So geschah es, dass Rumänien schon vor seiner vollständigen Unabhängigkeitserklärung die Kapitulationen ausser Uebung gesetzt hatte, und es hat dadurch bewiesen, dass bereits die Verselbständigung in einzelnen Hoheitsrechten genügt, um alte Verträge ausser Wirksamkeit zu setzen, sofern nur ihre Funktionen derart organisiert werden, dass ein Druck der beteiligten Mächte zum Schutze ihrer Untertanen nicht erforderlich wird.

Solche Garantien hat das Fürstentum Bulgarien nicht gegeben, und es ist daher von diesem Standpunkt aus der Zwang zur Uebernahme der Verträge nach Art. 8 des Berliner Kongresses, namentlich derjenigen betreffend den Handel, die Schiffahrt und die Konsulargerichtsbarkeit, vollkommen gerechtfertigt.

---

gewährende Staat die Verpflichtung auferlegen, die alten Verträge fortzuführen, wie es in dem, Ziff. 82 genannten, Firman vom 23. X. 1866 geschehen ist mit der bedeutungsvollen Einschränkung: „en tant qu'ils ne porteraient pas atteinte aux droits des Principautés — Unies établis et reconnus par les Actes qui les concernent". (s. Huber S. 276.)

84. s. bei Kiatibian S. 112 f.

Aus denselben Gründen besteht auch noch die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten zu Recht. Sie ist zwar sehr eingeschränkt durch die — auf Grund von Vereinbarungen mit dem Khedive erfolgte — Errichtung der gemischten Gerichtshöfe, besteht aber daneben, ausserhalb deren Zuständigkeit, weiter; auch die heimischen egyptischen Verhältnisse vermögen in dieser Hinsicht nicht die nötige Gewähr zu leisten.

§ 14.

β) Eintritt in eine Staatenvereinigung mit einem Teil des Staatsgebiets.[85]

Tritt ein Staat mit einem Teil seines Gebiets in einen Bundesstaat ein, wie Hessen 1866 mit seinem nördlich des Maines gelegenen Gebiete in den Norddeutschen Bund, so ergiebt sich zunächst bezüglich der Souveränitätsfrage das höchst unerquickliche Resultat, dass der Staat für einen Teil seines Gebiets souverän, für den andern es nicht ist, während doch beide Teile ein einheitliches Territorium bilden.

Hieraus ergiebt sich, dass der Staat teilweise Träger internationaler Rechte und Verbindlichkeiten ist, teilweise die Fähigkeit zu Gunsten des Bundesstaats verloren hat, soweit nämlich dessen Kompetenz eingreift (nähere Ausführung § 20).

Die Kollision von Landes- und Bundesverträgen liegt auf politischem Gebiete am nächsten; bei Hessen wurde der Fall nur dadurch gemildert, dass es mit Preussen eine

85. Huber S. 35, 146 f., 276.
Laband I S. 182.
Meyer S. 491 f.
Seydel S. 38.

Militärkonvention abgeschlossen hatte und sich überhaupt dem Einfluss der kraftvollen Politik des Norddeutschen Bundes nicht entziehen konnte: Der Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen muss überhaupt weniger auf rechtlichem als vielmehr auf politischem Gebiet gesucht werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiet waren Unzuträglichkeiten ausgeschlossen, weil Hessen mit seinem ganzen Gebiete dem deutschen Zollverein angehörte. Es war sohin noch Mitglied eines beschränkten Staatenbunds gesellschaftlichen Charakters (vgl. unter § 19).

Auf kulturellem Gebiet sind die Staatsverträge relativ nicht von Bedeutung; hier können auch am leichtesten verschiedene nebeneinander bestehen. Die Wirkung ist ähnlich, als handle es sich um lokalisierte Verträge (§ 8). —

Tritt ein Staat mit einem Teile seines Territoriums einem gesellschaftlichen Staatenbunde bei, so bleibt seine volle Souveränität für das gesamte Gebiet gewahrt, er ist jedoch bezüglich eines Teiles verbunden, mit anderen gemeinsam vorzugehen. Der Staatenbund tritt, weil er kein neues Völkerrechtssubjekt schafft, in keine internationalen Verträge des Staates ein. —

Bezüglich der übrigen Staatenvereinigungen vergl. bei Gesamtnachfolge.

§ 15. Anhang.

Teilnachfolge in eine Staatenvereinigung.[86]

Es kommen praktisch wesentlich nur vor Cession und Verselbständigung eines Gebietes, das einer Staatenvereinigung angehört.

86. Huber S. 127 ff., 263.
Laband I S. 180.

Handelt es sich um eine Staatenvereinigung mit eigenem Rechtssubjekt (korporativer Staatenbund, Bundesstaat), so ist ein doppeltes Successionsobjekt gegeben, die Staatsgewalt des Bundesstaats etc., und die des Einzelstaats. Die Nachfolge in die letztere vollzieht sich nach den allgemeinen Regeln. Bezüglich der ersteren tritt zunächst die Frage auf, ob überhaupt, soweit das der Teilnachfolge unterliegende Gebiet in Betracht kommt, die nehmende Staatsgewalt mit Empfang eines Teils des Bundesgebiets die darauf bestehende Bundesgewalt zerstört oder nicht. Zerstört sie die bestehende Bundesgewalt, so vollzieht sich die Nachfolge in die Staatsgewalt des Bundesstaats wie in die des Einzelstaats nach den allgemeinen Regeln. Zieht dagegen die eingetretene Erschütterung die Staatsgewalt des Bundesstaats nicht in ihre Kreise, so bleibt dessen völkerrechtliche Persönlichkeit unverändert bestehen, und damit seine Vertragsrechte und Pflichten. Ob die Bundesgewalt für den abgetrennten bezw. selbständig gewordenen Gebietsteil zerstört wird oder nicht, ist eine staatsrechtliche und eine politische Tatfrage.

Der Untergang der Bundesgewalt in dieser Tragweite findet stets statt bei Grenzverträgen, weil hier, in Anbetracht des Zwecks der Abtretung, die Souveränität des Bundesstaats zu Gunsten des nehmenden Staats verloren geht. Es ist aber auch der Fall denkbar, dass die Bundesgewalt von der Abtretung und Verselbständigung unberührt bleibt, sodass das abgetrennte bezw. neugebildete Stück innerhalb des Bundesstaats verbleibt (der Fall ähnelt dem im vorigen Paragraphen besprochenen). Es liegt dann aber nicht etwa Nachfolge in den vom Einzelstaat abgeschlossenen Bundesvertrag vor, denn dieser ist durch den Gesamtakt der Konstituierung des Bundesstaats („Staaten-

Meyer S. 485 f.
Seydel S. 34 ff.

staats") konsumiert; vielmehr bleibt nur die Staatsgewalt des Bundesstaats von der ganzen Veränderung unbehelligt.

So wurde durch die Losreissung von Basel-Land[87] im Jahre 1833 der schweizerische, (damals) korporative Staatenbund nicht in Mitleidenschaft gezogen, weil die politischen Verhältnisse des Bundes nicht in jene Trennungsgründe verflochten waren.

Es wurde vorhin gesagt, das Bestehenbleiben oder der Untergang der Bundesstaatsgewalt sei eine staatsrechtliche und eine politische Tatfrage: nämlich insofern, als es darauf ankommen wird, wie sich der Bundesstaat zu der Veränderung verhält.

Bei Abtretung bezw. Verselbständigung von Gebiet eines deutschen Einzelstaats kommt stets Abänderung der Reichsverfassung in Frage (Art. 1 R.V.U.). Für die Abtretung ist noch zu sagen, dass sie verfassungsmässig nur geschehen kann unter Mitwirkung des Reichs, sowie des betreffenden Einzelstaats (Art. 78 II R.V.U.); ein Akt der Landesstaatsgewalt des Einzelstaats ist nur in der Hinsicht von Nöten, dass ein Teil des Landesgebiets cediert wird. Nach der Teorie, welche das Deutsche Reich als einen Staatenbund betrachtet, hat die Landesstaatsgewalt als solche auch in der Hinsicht mitzuwirken, dass Bundesgebiet abgetreten wird. —

Bei Teilnachfolge in einen gesellschaftlichen Staatenbund geht das Bundesverhältnis zum mindesten für den ausgeschiedenen Teil unter, denn die societas des Staatenrechts ist grundsätzlich auf bestimmte Personen beschränkt, deren Rechte und Pflichten, als unter dem Gesichtspunkt des intuitus personae geschlossen, unübertragbar sind. Die völkerrechtlichen Rechte und Pflichten ruhen nach wie vor auf den einzelnen Gliedern (s. sub § 19); die Frage,

87. Bluntschli ad Art. 49 hält sie unrichtigerweise für Zerstückelung des Kantons Basel.

ob der neu eintretende Staat von diesen Verträgen an Stelle seines Vorgängers, den er zu einem Teile abgelöst hat, betroffen wird, bietet keine Besonderheiten gegen die früher besprochenen Successionsarten; das für die Cession etc. Gesagte findet auch hier Anwendung.

Analog steht es bei Gesamtnachfolge in den Einzelstaat (Inkorporation, Verschmelzung, Zerstückelung) — auch hier liegt vor Teilnachfolge in die Staatenvereinigung —, nur gelten die für Inkorporation etc. massgebenden Regeln. Was die erwähnte staatsrechtliche Seite anlangt, so ist für den Bundesstaat auch hier Mitwirkung der Bundesstaatsgewalt erforderlich, selbst wenn sich die Vorgänge nur innerlich abspielen. Würden z. B. die in absehbarer Zeit personalunierten Fürstentümer Reuss jüngere und Reuss ältere Linie zu einem neuen Staatswesen verschmolzen so muss das Reich mitwirken, weil Art. 1 der R.V. berührt wird. Nur auf diesem Wege kann daher auch z. B. eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob der neue Staat 1 oder 2 Bundesratstimmen besitzt. —

2. Abschnitt.

Gesamtnachfolge.

1. Kapitel.

Nachfolge mit einem Successor.

1. Titel.

a) Vollständige Einverleibung.

§ 16.

α) Einverleibung in einen bestehenden Staat (Inkorporation).

Einverleibung liegt nur vor, wenn ein Staatsorganismus in seiner ganzen Ausdehnung und in allen seinen Funktionen von einem anderen erfasst wird, dessen Staatsgewalt sich auf das neue Gebiet, ohne in ihrem Wesen verändert zu werden, ausdehnt. Fände das letztere statt, so würden beide (oder auch mehrere) Staatsgewalten erlöschen und eine neue über das Ganze treten; es läge damit Verschmelzung (unio pleno aequali jure) vor.

In zwei Fällen ist es streitig geworden, ob Einverleibung oder Verschmelzung gegeben sei:

Holland—Belgien[88] 1814/1815, Sardinien und die italienischen Kleinstaaten 1860.

Die Republik Holland war 1810 von Napoleon in Frankreich einverleibt worden. Durch den ersten Pariser Frieden,

---

88. Verschmelzung nimmt an z. B. Hartmann S. 37 f. Dagegen für Inkorporation Kiatibian S. 74 f., Huber S. 36 u. a.

sowie den 1814—1815 folgenden Wiener Kongress[89] wurde aus der alten Republik Holland und der einstmaligen österreichischen Niederlande (einzelne Teile blieben bei Frankreich) ein Königreich der Niederlande unter dem ehemaligen Erbstatthalter Wilhelm von Oranien gebildet. Die holländische Staatsgewalt, die infolge der französischen Herrschaft verschwunden war, lebte durch den Pariser Friedensvertrag wieder auf. Ihr wurde schon damals in Art. 6 ein Gebietszuwachs versprochen, welcher ihr in den belgischen Provinzen gewährt wurde. Diese hatten niemals einen selbständigen Staat gebildet[90] und es kann daher von Verschmelzung zweier Staatsgewalten keine Rede sein. Die Staatenpraxis hat stets diese Auffassung vertreten.[91]

Der andere Fall betrifft Italien.[92] Ohne Einfluss auf die Rechtspersönlichkeit ist u. E. die Verlegung des Regierungssitzes (Hauptstadt) von Turin nach Florenz, ebenso-

---

89. Ghillany I S. 519 ff., M. N. R. II S. 6, Klüber, Akten des W. K. VI S. 175.

90. Anerkannt auf der Londoner Konferenz. Protokoll vom 19. II. 31, M. N. R. X S. 201; Huber S. 194.

91. Näheres bei Huber SS. 36, 194.

92. Für Verschmelzung sprechen sich aus:
Fiore, Journ. d. dr. int. pr. V S. 245.
—, Droit intern. publ. II, S. 417 f. u. a.
Holtzendorff II S. 33.
Jellinek, Allg. St. L. S. 253 („Aufsaugung von Sardinien durch Italien", i. e. Verschmelzung).
Larivière S. 100 ff.
Kiatibian S. 59, 89—102.
Rivier, Princ. I S. 68.
für Einverleibung:
Mancini (s. bei Kiatibian S. 82).
Gabba S. 377 (s. a. Journ. d. dr. int. pr. XI S. 376 ff),
Esperson, Journal x. XI S. 366 ff.
Huber S. 37 u. a.

wenig die Annahme eines andern Namens (Italien statt Sardinien). Ausschlaggebend für reine Einverleibung ist, dass die sardische Konstitution vom 4. III. 1848 auf das neue Gebiet ausgedehnt wurde, und dass die sardischen internationalen Rechte und Verbindlichkeiten auf ganz Italien übergingen,[93] während die Verträge der Kleinstaaten erloschen; in diesem Sinne haben auch wiederholt die französischen und italienischen Gerichte entschieden. Mit Recht hat daher auch die italienische Regierung stets behauptet, das Königreich Italien sei nur das verlängerte Sardinien.[94]

Was nun die Wirkungen der Inkorporation anlangt, so handelt es sich um wesentlich denselben Vorgang, wie bei der Cession. Denn die neue Staatsgewalt, die hier im Umfange des ganzen Gebiets an Stelle der alten tritt, ist befugt, den bisherigen Zustand ihren Interessen entsprechend völlig zu ändern. Aus dem Umstande, dass das ganze Staatsgebiet übernommen wird, ergiebt sich keine Besonderheit, weil der ganze rechtliche Vorgang vom Standpunkt des Erwerbers aufgefasst werden muss. Die internationalen Rechte und Verbindlichkeiten des einverleibten Staates erlöschen demnach, von den im allgemeinen Teil konstatierten Fällen abgesehen.

Dies gilt auch dann, wenn der inkorporierte Staat eine relativ selbständige, autonome Stellung erhält (z. B. die Burenrepubliken 1902), ja sogar dann, wenn der inkorporierte Staat so frei gestellt wird, wie Polen 1815—30 unter Russland, dass viele Autoren Realunion zwischen beiden annehmen.[95] Indessen war die Stellung Polens die eines staatsrechtlichen Nebenlandes, ähnlich wie die Finnlands

---

93. Wirkung der Ursache!

94. Vergl. darüber namentlich Kiatibian S. 90 ff., 96 ff. Esperson a. a. O. XI S. 366 ff.; ibid. V S. 245 (Fiore).

95. Näheres bei Jellinek, Staat. Verbdg. S. 68 ff.

(cf. S. 39). Der Czar übte die Oberstaatsgewalt aus und konnte sie auch gegen die Interessen der Polen durchsetzen. — Ebenso[95a] liegt reine Inkorporation vor bei der Bildung des Königreichs Grossbritanniens (1707) bezw. des „Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland“ (1800).

Auch die völkerrechtliche Praxis ist zu den dargelegten Resultaten gekommen,[96] auspesprochen neben den schon genannten italienischen Fragen, in Staatsverträgen, betreffend die Einverleibung von Genf in Frankreich (1798), von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt (1866) in Preussen u. a. m.

§ 17.

β) Einverleibung mit Bildung einer neuen Staatsgewalt (Verschmelzung).

Der sich unter Verlust der Rechtspersönlichkeiten und Bildung einer neuen Staatsgewalt vollziehende Zusammentritt mehrerer Staaten ist ein äusserst seltener Fall. Es gehört hierher nur die Bildung von Columbia aus Neu-Granada und Venezuela, 1821—1831,[97] die Errichtung der helvetischen Republik aus dem Bund der Eidgenossen[98] (April 1798 bis Februar 1803) und die Vereinigung von Honduras, Nicaragua und St. Salvador zur Republica mayor von Centralamerika[99] (20. 6. 95 bis November 98).

95a. Der gleichen Ansicht ist Jellinek, Allg. St. L. S. 253.

96. Zusammenstellung bei Kiatibian S. 30 f., Huber S. 203, 278 ff., Rivier Princ., I, S. 73, Hartmann S. 36, Ullmann S. 72, Martens I S. 280 (Er befindet sich im Irrtum, Kiatibian S. 31).

97. s. Calvo, Dictionnaire.

98. Ghillany I S. 410 f., 437.
Huber S. 36, 194, 161 f., 286 f.

99. Liszt S. 39.

Bei diesem Successionstitel wird die Möglichkeit des Eintritts in Staatsverträge im Allgemeinen noch mehr als bisher ausgeschaltet, denn die neue Staatsgewalt kann nicht die Staatsverträge der früheren Einzelstaaten übernehmen, ohne die bedenklichsten Kollisionen herbeizuführen. Eine Lösung wäre nur insofern möglich, als die neue Staatsgewalt die Verträge als lokalisierte fortführen würde.[100] Allein auch dies hat seine Misshelligkeiten. Der Zweck des Zusammenschlusses der Staaten, gemeinsam an der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wohlfahrt zusammenzuarbeiten, würde durch Bestehenbleiben der alten Vertragsverhältnisse unterbunden.

Der genannte Fall der Schweiz ist besonders gelagert. Hier bildete sich aus einem gesellschaftlichen Staatenbund ein Einheitsstaat. Zwar erscheint der erstere nicht als ein von seinen Mitgliedern unabhängiges völkerrechtliches Subjekt; berechtigt und verpflichtet sind allein die Mitglieder, allein indem diese verpflichtet sind, nur gemeinsam zu handeln, bildet sich eine Gleichmässigkeit ihrer Verfassungen, ihrer internationalen Rechte und Verbindlichkeiten und ihrer sonstigen Organisation aus, sodass der Wechsel der Verhältnisse nicht wesentlich verschiedene Interessen antrifft. Freilich würde man zu weit gehen, nur von einem Wechsel der Konstitution zu sprechen.[101]

Das Moment, das wir bisher als den Eintritt in die Verträge suspendierend verfochten haben, nämlich, dass es dem Neustaate nicht benommen werden soll, seine Kräfte frei und den neu geschaffenen Verhältnissen entsprechend zu entfalten, es fällt hier aus.

Es findet demnach ein Eintritt in die Verträge soweit statt, als sie von den Mitgliedern des Staatenbunds bisher

---

100. Befürwortet von Huber für die nicht persönlichen Verträge, S. 161.

101. Historiker Ghillany I S. 411, 437.

gleichmässig festgestellt waren. Diese Uebernahme der internationalen Vereinbarungen wird übrigens gerade im Interesse des neuen Staatswesens liegen, das sonst alle bisherigen übereinstimmenden Beziehungen seiner Bestandteile zum Ausland zerschnitten sähe.

2. Titel.

b) Unvollständige Einverleibung: Eintritt in eine Staatenverbindung.

§ 18.

Die Staatenverbindung ist in einem engeren Sinne gedacht, derart, dass entweder die sämtlichen Hoheitsrechte eines Staats oder auch ein Teil von einer andern Staatsgewalt erfasst werden, oder so, dass ihre Ausübung sich gemeinschaftlich mit andern Staatsgewalten vollzieht.

Auszuscheiden sind daher die Staatenvereinigungen,[102] die nicht zu dauerndem Handeln verpflichten, sondern nur in unregelmässig oder tatsächlich gar nicht eintretenden Fällen, so die Allianz und die Uebernahme einer Garantie.

Die verbleibenden Staatenverbindungen lassen sich in solche scheiden, deren Verbindung staatsrechtlicher Charakter zukommt, d. h. Fälle, in denen sich ein neuer Staat aus bestehenden Staaten zusammensetzt (Gesamtstaat, Staatenstaat), und in solche, deren Verbindung eine solche Wirkung nicht erzeugt, m. a. W. deren Verbindung rein völkerrechtlicher Natur ist.

Bei der Bildung eines Staatenstaats ergeben sich durchgängig Abhängigkeitsverhältnisse, weil Koordination begrifflich dadurch ausgeschlossen ist, dass ein Teil der Hoheitsrechte über ein Staatsgebiet von einem andern Rechtssub-

---

102. Vergl. zum folgenden: Rehm S. 71 ff., 102 ff., Jellinek, Staat. Verb. S. 58 ff., 63 ff., 82 ff., 91 ff.; Allg. St. L. 674 ff

jekt als der darauf bestehenden Staatsgewalt zu eigenem Recht ausgeübt wird. Diese Abhängigkeitsverhältnisse scheiden sich in sofern von einander, als sie einseitige oder gemeinsame Abhängigkeitsverhältnisse sind, das heisst für den letzteren Fall, dass alle Staaten an der Oberstaatsgewalt beteiligt sind (Bundesstaat).

Die völkerrechtlichen Staatenverbindungen können Abhängigkeitsverhältnisse begründen; daneben ist aber auch das Verhältnis der Gleichordnung denkbar, weil hier entweder der eine Staat den andern nur vertritt, und zwar in dessen Namen handelnd, oder weil nur gemeinschaftliche Institutionen zwischen beiden Staaten bestehen, sei es, dass diese nur auf einer zufälligen Gemeinsamkeit der Organisation beruhen, sei es dass sie geschaffen wurden zum Zweck gemeinsamen Handelns.

Da es sich in der uns vorliegenden Frage um Träger internationaler Rechte und Pflichten handelt, wird vor allem ausschlaggebend, ob durch die Staatenverbindung ein neues Rechtsubjekt eingeführt wird, oder nicht. (Echte und unechte Sucessionsfälle).

Wir gruppieren deshalb:[103]

I. Nicht körperschaftliche Verbindungen.

(sämtlich völkerrechtliche Verbindungen).

A. mit Gleichordnung.

a) ohne besondere Verbindungsorgane: Protektion.

b) organisierte:

α) solche nur mit Organgemeinschaft: Personalunion i. w. S.

---

103. Die Gruppierung lehnt sich abgesehen von erwähnter Verschiedenheit (Rechtssubjekt) an die Einteilung in Rehm, S. 102 ff. an.

1. Zufällige Personalunion, oder Personalunion i. e. S.
2. dauernde oder reale Personalunion, sog. Realunion.

β) solche zu gemeinsamen Handeln, Ausübung von Hoheitsrechten in gemeinsamen Namen: Staatengesellschaft, gesellschaftlicher Staatenbund.

B. Abhängigkeitsverhältnisse.

(Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse).

α) Völkerrechtliches Protektorat.
β) Völkerrechtliches Nebenland.

II. Körperschaftliche Staatenverbindungen.

A. Völkerrechtliche Staatenverbindung mit gemeinsamen Abhängigkeitsverhältnis: der korporative Staatenbund.

B. Staatsrechtliche Staatenverbindungen.

(Gesamtstaaten, Staatenstaaten).

a) Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse.
α) Suzeränitäts- oder Vassallitätsverhältnis (staatsrechtliches Protektorat).
β) Staatsrechtliches Nebenland, Nebenstaat (einschl. koloniales Protektorat).
b) Gemeinsames Abhängigkeitsverhältnis: Bundesstaat.

Hiervon sind einzelne Rechtsgebilde schon bei der Teilnachfolge behandelt worden, so das staatsrechtliche Protektorat (Unvollständige Verselbständigung, türkische Vasallenstaaten) und das völkerrechtliche Nebenland (Verwaltungscession, Bosnien-Herzegowina und Cypern), ferner Eintritt in einen Staatenbund oder Bundesstaat mit einem Teil des Gebiets. Alle die übrigen Staatenverbindungen sind natürlich bei der Teilnachfolge ebenso denkbar, ergeben dort aber

keine Besonderheiten, kommen auch in der völkerrechtlichen Praxis nicht vor. — Umgekehrt, aber aus demselben Grunde, kann bei der Behandlung der Gesamtnachfolge das staatsrechtliche Protektorat ausscheiden, zumal der historische Gang stets so ist, dass sich das staatsrechtliche Protektorat auf dem Wege der Teilnachfolge bildet, im Gegensatz zum völkerrechtlichen Protektorat, das sich regelmässig als Totalnachfolge vollzieht. Dagegen kann die Einverleibung als staatsrechtliches Nebenland (S. 38) auch einen ganzen Staat umfassen, in welche Lage der zur Zeit unabhängige und mit Belgien nur durch Personalunion verbundene Kongostaat nach dem bekannten „Testament des Königs der Belgier" vom 2. VIII. 1896 zu Belgien geraten könnte. Dagegen erscheint die „Verwaltungsinkorporation" (Waldeck-Preussen) als Einverleibung zum völkerrechtlichen Nebenland.

§ 19.

α) Unechte Successionfälle: Nichtkörperschaftliche Staatenverbindungen.

1) Die Protektion.[104] Es fehlt hier, wie gesagt, an einem Verbindungsorgan. Ein Staat übernimmt die diplomatische und militärische Beschützung eines anderen und erhält dafür ein Mitwirkungsrecht in äusseren Angelegenheiten eingeräumt, beispielsweise Bestätigung der inter-

---

104. Beispiele: Italien — San Marino, Frankreich — Rheinbund.

Vergl. hier und für das folgende:
Bluntschli Art. 51,
Huber, S. 163 ff., 287,
Jellinek, S. 18 ff., 82 ff., 126 ff., 212.
Juraschek S. 67 ff.
Kiatibian S. 75 ff.
Rehm S. 71 ff.
Ullmann S. 42 ff., 53 ff.

nationalen Verträge oder das Recht, gegen sie binnen bestimmter Zeit ein Veto einzulegen. Leitung oder Aufsicht des beschützenden Staates findet im Uebrigen nicht statt. Der beschützte Staat ist in seinen Akten frei, darf aber nichts unternehmen, was den Protektor schädigen könnte. Ist das protegierte Staatswesen souverän? Souveränität im Sinne des Völkerrechts ist Unabhängigkeit von jeder andern weltlichen Gewalt.[105] Eine rechtliche Abhängigkeit liegt hier nicht vor, höchstens eine politische, indem der beschützte Staat seine Handlungen in ihren Wirkungen auf den Schutzstaat hin berechnen muss. Der Oberstaat hat nur ein Mitwirkungsrecht in der Regierung; eine Hoheitsgewalt übt er auf das beschützte Territorium direkt nicht aus, und nur eine solche Funktion kann rechtliche Abhängigkeit begründen. Demnach bleibt es infolge des Fortbestandes der Souveränität des beschützten Staats zweifellos, dass dieser von keinem seiner Staatsverträge frei wird, auch nicht etwa einem Allianzvertrag, den er eingegangen hatte. Ergibt dieser einen casus belli, so fragt sich vielmehr, ob nicht das Protektionsverhältnis damit hinfällig wird, weil es auf friedliche Beziehungen des beschützten Staats berechnet ist. Umgekehrt, wenn das Protektionsverhältnis aufhört, so dauern alle internationalen Verträge fort.

2) Personalunion i. e. S. — Sie ist die Vereinigung monarchischer Staaten, die dasselbe physische Einzelsubjekt lediglich zufolge persönlichen Rechtes desselben auf die verschiedenen Kronen als Organ der Staatsgewalt besitzen (zumeist als Organ der Exekutive).[106] Die Staaten bleiben vollständig getrennt; die Staatsgewalt ist im objektiven und subjektiven Sinn[107] in den beiden Staaten verschieden; die

105. Rehm S. 98, Jellinek, Allg. St. L., S. 681.

106. Juraschek S. 77.

107. Siehe darüber Rehm, S. 78; vergl. a. Jellinek, Allg. St. L., S. 687.

Staatsgewalten im subjektiven Sinn berühren den Herrscher in von einander rechtlich verschiedenen Beziehungen.

Daraus ergibt sich, dass bezüglich der internationalen Rechte und Pflichten die Staaten einander vollständig fremd bleiben; deshalb bleiben auch ihre sämtlichen politischen Beziehungen für sie bestehen, selbst wenn sie sich gegen einander selbst richten sollten.

Ganz entsprecheud ist es bei der Auflösung der Personalunion.

3) Die Realunion (reale Personalunion). Die Personalunion wird hier durch Verfassungsgesetze begründet. Auch hier besteht keine staatsrechtliche Verbindung, denn diese hätte zur Voraussetzung ein über den Staaten bestehendes Staatswesen. Es bestehen lediglich gemeinsame öffentlichrechtliche Institute und Verhältnisse. Diese können sich als die Einigung des Trägers oder Ausübers der obersten Staatsgewalt darstellen, aber auch als die Gemeinsamkeit des gesetzgebenden Körpers (Mecklenburg-Schwerin und Strelitz),[108] sowie sonstiger staatlicher Institutionen.

Die Folge daraus, dass das Organ der Staatsgewalt nur gemeinsam ist, die Beziehungen also rechtlich verschiedene Organe betreffen, ist, dass die Souveränität jedem der real unierten Staaten verbleibt: rechtlich ist der Landesherr Träger verschiedener Staatsgewalten.

Infolgedessen dauern die Verträge für jeden Staat fort; aufgehoben werden nur diejenigen unter den sich unierenden Staaten selbst, weil und soweit sich durch die gemeinsamen Institutionen eine Gleichförmigkeit ihrer politischen und sozialen Verhältnisse herausbildet. Dies ist nur nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden; so sind in Österreich-Ungarn gemeinsam die auswärtigen

---

108. Jellinek, Staat. Verb., S. 211, Juraschek S. 90, Jellinek, Allg. St. L., S. 690.

Angelegenheiten, das Kriegs- und Finanzwesen,[109] sowie vor allem das Haupt der Exekutive.

Die früheren Verträge der unierten Staaten mit dritten Mächten bleiben bestehen, denn die in Betracht kommenden Angelegenheiten der ersteren sind nur gemeinsam, nicht einheitlich. Kiatibian[110] meint, wegen der sich bildenden Gleichförmigkeit erlöschen die Verträge. Es ist dies ein *ὕστερον-πρότερον*, denn er setzt voraus, was er folgern will: Das Erlöschen der Verträge wäre Voraussetzung, dass sich eine Gleichförmigkeit bilden kann, weil wie schon mehrfach dargelegt, äussere und innere Verhältnisse eines Landes eng zusammenhängen. — Für die Successionsformen, in denen mehrere Gebiete unter ein und derselben Staatsgewalt vereinigt wurden (Cession u. s. w.), wurde das Prinzip des Erlöschens der Verträge wegen Unvereinbarkeit mit den neu geschaffenen oder zu schaffenden innerpolitischen Verhältnissen durchweg verfochten; es kann aber nicht auf diejenigen Fälle übertragen werden, wo die rechtliche Identität der Staatsgewalt nicht vorhanden ist, wie bei der Realunion.

Für die Auflösung der Realunion gelten entsprechend dieselben Regeln. Die Rechte und Pflichten, welche den Staaten bisher gemeinsam waren, bleiben auch für die getrennten Staaten bestehen, weil ihre Staatsgewalten, die bisher schon obligiert waren, sich in ihrem Wesen durch die Auflösung des gemeinsamen, trotz Identität rechtlich verschiedener Organe bezw. Institute nicht verändert haben. Es mag freilich Verträge geben,[111] die kündbar werden, aber aus einem andern Gesichtspunkt, nämlich infolge res mutatae. Unteilbare Obligationen gehen unter, weil eine fernere gemeinsame Ausübung durch die eingetretene

109. Juraschek S. 109 ff.
110. Kiatibian S. 77.
111. vergl. Huber S. 186.

Liquidation ausgeschlossen wird. Eine etwa eintretende Vervielfältigung ihrer Pflichten brauchen sich dritte Staaten niemals gefallen lassen; der Eintritt einer solchen Wirkung ist indes mehr gegeben bei politischen (z. B. Allianzverträgen) als bei wirtschaftlichen und kulturellen Verträgen.

4) Der gesellschaftliche Staatenbund.[112] Er bezweckt ein gemeinsames Handeln, Ausübung der Hoheitsrechte in gemeinsamem Namen. Betrifft die Ausübung nur einzelne, und zwar meist weniger wichtige Hoheitsrechte, so liegen die Verwaltungsunionen vor (z. B. der Zollverein, die modernen Post-, Telegrafen- und Eisenbahngemeinschaften). Abweichungen von den die ganze Staatsgewalt oder doch die wichtigsten, die Existenz des Staats berührenden Funktionen erfassenden Staatenverbindungen ergeben sich nur hinsichtlich des Umfanges, im Prinzipe dagegen nicht, weil das punctum saliens lediglich ist, ob durch den Zusammentritt mehrerer Staaten ein neues völkerrechtliches Rechtssubjekt, ein Träger von internationalen Rechten und Pflichten, durch die Vereinigung geschaffen wird oder nicht, d. h. für den letzteren Fall, ob nicht nur ein gemeinsames Handeln vorliegt.

Nur das letztere ist für den Staatenbund mit Gesellschaftscharakter, wie es auch im Namen Ausdruck findet, zutreffend, wiewohl er eine Organisation besitzt, um ein solches gemeinsames Handeln zu ermöglichen. Die Bundesgewalt[113] ist die gemeinsam ausgeübte Hoheitsgewalt der Verbündeten, nicht die Gewalt eines Staates, sie ist keine von den eizelnen Staatsgewalten getrennte, vor allem nicht

---

112. Huber S. 164, 287, ferner
Rehm S. 94 ff.,
Seydel in der Zeitschrift f. d. g. St. W., Bd. 28 S. 185 ff.,
Ullmann S. 44 ff.,
Jellinek, Allg. St. L., S. 696 ff.

113. cf. Seydel (Kommentar), S. 120 ff.

eine über ihnen stehende Macht; die einzelnen Staatsgewalten sind die Quellen ihrer Macht. Diese bleiben infolgedessen vollsouverän, und daran ändert auch nicht, dass das einmal geschaffene Verhältnis nicht mehr Vertrags-, sondern Bundesverhältnis ist.[114]

Für unsere Frage ergibt sich daraus, dass die völkerrechtlichen Obligationen, die vor Bildung des Staatenbundes den Mitgliedern oblagen, auch für die einzelnen Mitglieder bestehen bleiben; sie gehen nur in dem bei der Realunion gefassten Umfange (S. 75) unter. Gehört das Recht aus einem fortbestehenden Vertrage zur Zuständigkeit der Bundesgewalt, so kann es nur von dieser ansgeübt werden; es wird von allen Staaten gemeinsam zu Nutzen bezw. Lasten allein des Vertragskontrahenten wahrgenommen.

Bei der Auflösung eines gesellschaftlichen Staatenbundes[115] bleiben die internationalen Obligationen als solche der Staaten bestehen, denn es bestand in der Bundesgewalt kein Rechtssubjekt, das durch die Auflösung hätte fortfallen können. Die Staaten, die bisher schon Subjekte der Obligationen waren, nur in rechtlicher Zusammenfassung zu gemeinsamer Berechtigung und Verpflichtung, bleiben weiter obligiert; die für die Realunion S. 76/7 aufgeführten Besonderheiten gelten auch hier.

Aus der völkerrechtlichen Praxis seien hier zwei Beispiele angeführt.

Der Rheinbund war ein Staatenbund mit rein gesellschaftlichem Charakter. Bei seiner Auflösung fielen alle internationalen Rechte und Pflichten seinen Mitgliedern, die sie bis dahin gemeinsam ausgeübt hatten, einzeln zur Last. —

---

114. Rehm S. 93. Vergl. für diese Frage auch Jellinek Allg. St. L., S. 708 ff. (Staatenbund).

115. cf. Laband I S. 7 ff., Rehm S. 95.

1833 war der deutsche Zollverein [116] geschaffen worden eine Verwaltungsunion mit gesellschaftlichem Charakter. Es vollzog sich deshalb nicht die Errichtung eines neuen völkerrechtlichen Subjekts; das Organ des Vereins (Zollbundesrat, daneben ein Zollparlament) übte lediglich die souveränen Rechte seiner Mitglieder aus, wie denn auch die Ratifikation der Verträge des Zollvereins durch die ihm angehörigen Staaten erfolgte.

„Der deutsche Zollverein ist im Deutschen Reich aufgegangen." Bedeutet diese übliche Wendung, dass das deutsche Reich sein Rechtsnachfolger ist? Nein. Das könnte nur der Fall sein, wenn der deutsche Zollverein ein internationales Rechtssubjekt gewesen wäre; er hatte aber nur gesellschaftlichen Charakter. Die Folge ist, dass die vom deutschen Zollverein geschaffenen Verträge nicht auf das Reich übergingen, sondern in den im Zollverein vordem zusammengeschlossenen Staaten, u. zw. ohne Erneuerung, weiterwirkten, soweit nicht das deutsche Reich den Gegenstand der Kompetenz der Einzelstaaten entzogen hat. Das bayerische Staatsministerium der Justiz handelte demnach sehr folgerichtig, wenn es in der Ministerialbekanntmachung vom 31. Dezember 1899, das Nachlasswesen betreffend,[117] die Gerichtsbehörden durch Verfügung anwies, Verträge des vormaligen Zollvereins (mit Argentinien vom 19. IX. 1857, Chile vom 1. II. 1862, Siam vom 7. II. 1862), in denen Bestimmungen über internationale Nachlassbehandlung enthalten sind, zur Anwendung zu bringen. Diese Beispiele

---

116. Calvo, Dictionnaire,
Hartmann S. 51, 208, 217, 223 u. a.,
Heffter-Geffcken S. 201,
Jellinek S. 169 ff.,
Neumann S. 69,
Rehm S. 97.

117. Bayer. Just. Min. Bl. 1900, S. 1/87, Anlage XVIII.

geben weiter zu erkennen, dass die Verträge auch teilweise in Kraft bleiben konnten, während sie in ihren commerziellen Bestimmungen infolge neuer Verträge des Deutschen Reichs längst derogiert worden sind (vergl. S. 91).

Luxemburg gehörte nicht dem deutschen Zollverein an[118] (dauernder Verband), es stand seit 1868 mit ihm nur im „Zollanschluss“ (Austritt jeder Zeit statthaft). Auch diese Beziehungen mussten bei Auflösung des Zollvereins auf dessen Mitgliedern einzeln beruhen bleiben; über diesen Umweg erst hat sie das Deutsche Reich in seine Zuständigkeit einbezogen, sodass das Verhältnis zu Luxemburg noch heute besteht.

5) Das völkerrechtliche Protektorat.[119 119a] Der grundlegende Unterschied zwischen dem völker- und dem staatsrechlichen Protektorat besteht darin, dass bei letzterem der Oberstaat die in die Verwaltung des Unterstaats eingreifenden Hoheitsbefugnisse zu eigenem Rechte ausübt (z. B. in den türkischen Vasallenstaaten, § 13), während der völkerrechtliche Protektor nur das Recht hat, den Unterstaat völkerrechtlich zu vertreten: Der

---

118. Liszt S. 220.

119. Heilborn, Protektorat S. 34 ff.
Huber S. 170 f., 294 f. u. dort cit. Werke,
Jellinek, Staat. Verbd. S. 16 ff. u. a.
Jellinek, Allg. St. L., S. 682 ff.,
Kiatibian S. 32 ff., 137 ff.,
Rehm S. 71 ft.,
Ullmann S. 53 ff.

119a. Beispiele des v. r. Protektorats sind:
Fankreich — Tunis, (vergl. S. 56 A. 77) Annam, Madagaskar;
England — Afghanistan, Transvaal (1881), Zanzibar, Borneo x. x.;
Russland — Chiwa;
Italien — Abessynien.

Unterstaat verbleibt im Besitz der Hoheitsrechte, aber er kann sie im Staatsverkehr nicht ausüben; er wird darin von dem Oberstaat vertreten, wie der Mündel durch den Vormund. Daraus geht auch hervor, dass die Vertretung nicht im Interesse des Ober-, sondern des Unterstaats ausgeübt wird. Hierin liegt der Unterschied vom völkerrechtlichen Nebenland (S. 53, 83).

Nicht als Gegenleistung, sondern als natürliche Folge dieser Beziehungen erscheint es, wenn der Unterstaat nach Möglichkeit Konflikte mit dem Protektor zu vermeiden hat, dass er ihm nicht sein Schutzrecht, das objektiv aufgefasst eine Schutzpflicht ist, erschweren darf, und sich auch vielfach zu administrativer, finanzieller und judizieller Reorganisation verpflichten muss.[120] Nur eine weitere natürliche, nicht rechtliche Folge ist es, dass aus der Vertretung und sodann Beeinflussung der auswärtigen Angelegenheiten sich allmählich das Verhältnis herausbildet, dass der Oberstaat selbst voll und ganz die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten in die Hand nimmt. Träger der Staatsgewalt bleibt, da dies nun vertretungsweise geschieht, der Unterstaat; der Oberstaat übt sie aber nach dem Interesse des beschützten Staats aus.

Zweifellos begründet das Protektorat durch diese Vertretungsbefugnis ein Abhängigkeitsverhältnis, indem jene den Unterstaat seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt; aber das Abhängigkeitsverhältnis ist ein rein völker-, kein staatsrechtliches. Denn letzteres bedeutet eigenes Herrschaftsrecht.[121]

Die Folge ist, dass der Unterstaat nicht mehr völkerrechtlich als vollsouverän angesehen werden kann; der

---

120. vergl. für Tunis — Frankreich, Kiatibian S. 138.
121. Rehm, S. 73.

Grad der ihm verbliebenen Souveränität kann jedoch nur nach Lage des einzelnen Falls entschieden werden.

Welchen Einfluss hat diese capitis diminutio auf das internationale Vertragsrecht?

Dadurch, dass der Unterstaat durch Verlust seiner Souveränität oder eines Teils der Hoheitsrechte im Staatenverkehr seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit einbüsst, erlöschen seine Verträge nicht; sie gehen vielmehr in der Ausübung auf denjenigen über, der ihn von nun an in seinen Hoheitsrechten nach Aussen vertritt. Der Protektor, auf den derart sowohl das Recht wie die Pflicht aus den Verträgen übertragen ist, übt diese nicht zu eigenem Recht aus, sondern nur vertretungsweise; die Erlöschungsgründe dürfen demzufolge nur in der Person des Unterstaats gesucht werden. Solche Gründe können für die Frage der Fortdauer derjenigen Verträge, welche dem Schutzverhältnis widersprechen — hauptsächlich die politischen Verträge, z. B. Allianzen, Militärverträge — daraus entnommen werden, dass er, der Unterstaat, nicht mehr die erforderliche Handlungsfähigkeit zur Durchführung solcher Verträge besitzt. Die Vertretung hierin durch den Protektor greift aber nicht ein, weil sie dem friedlichen Zwecke des Schutzverhältnisses (S. 81) widerstreiten würde. Diese Verträge sind sohin vom vertretenden Protektor ohne Frist kündbar gemäss der clausula rebus sic stantibus.

Ob das Schutzverhältnis von den dritten Staaten anerkannt ist oder nicht, bleibt ohne Einfluss, weil es auch ohne Anerkennung, der nur deklaratorische, formelle Natur zukommt, zu Recht besteht. —

Wird das Protektoratsverhältnis gelöst, so dauern alle Verpflichtungen, welche der Ober- für den Unterstaat eingegangen hat, weiter, denn sie sind in seiner Vertretung erfolgt. Ob der letztere sich auf veränderte Umstände

wegen Fortfalls seines Schutzes berufen kann, ist nur im Einzelfall zu entscheiden.

6) Das völkerrechtliche Nebenland.[122] Der Unterschied von der vorhergehenden Form der Staatenverbindung liegt darin, dass hier gemäss der Begriffsfestsellung auf S. 53 der Unterschied zwischen Ober- und Unterstaatsgewalt wegfällt, sowie in der Frage, wessen Interesse bei der Vertretung des Unterstaats[122a] massgebend ist. Beim völkerrechtlichen Protektorat ist das Interesse des Unterstaats wahrzunehmen, das völkerrechtliche Nebenland dagegen ist vom Oberstaat in der Weise abhängig, dass dieser die Hoheitsrechte zwar vertretungsweise aber zu eigenem Rechte ausübt. Um sogleich die Grenze gegenüber dem staatsrechtlichen Nebenland festzustellen, handelt es sich bei letzterem — und zw. gleichfalls im Interesse der Oberstaatsgewalt — um Ausübung auch einer Unterstaatsgewalt des bezüglichen Gebiets.

Die Beispiele aus der Staatenpraxis kommen zum Teil unter dem Namen der „völkerrechtlichen Pacht“ vor. Diese ist ein dinglicher Vertrag im Sinne des Völkerrechts (vergl. § 8 S. 27), weil die Ausübung der Hoheitsrechte, d. h. die

---

122. Rehm S. 82, Jellinek S. 119, Huber S. 171 f. Ferner ist auf das S. 51 ff. (§ 12) Gesagte zurückzuverweisen.

122a. Die Begriffe Unter- und Oberstaat bleiben bestehen, weil ein einheitliches Staatsgebiet nicht hergestellt wird. Es besteht aber nur eine Staatsgewalt, und zwar wird sie vom Oberstaat ausgeübt (vergl. S. 53). Der Begriff des Unterstaats wirkt noch insofern, als beispielsweise die eingeborene Bevölkerung Kiautschous chinesischer nicht deutscher Staatsangehörigkeit ist. — Dass der Waldeck'sche Bundesratsvertreter vom Fürsten v. W. ernannt und instruiert wird, ist m. E. ein bei Begründung der Verwaltungseinverleibung bedungenes Reservatrecht Preussen gegenüber; begrifflich würde dieses Recht von der neueintretenden Hoheitsgewalt umfasst.

Befugnis, rechtlich unbeschränkt auf das Gebiet einzuwirken, übertragen wird (so z. B. die Verpachtung von Kiautschou durch China an Deutschland, von Port Arthur an Russland u. s. w.).[123] Zum andern Teil entstehen die völkerrechtlichen Nebenländer historisch durch Abtrennung eines Gebiets zum Zwecke der Verwaltung (Verwaltungscession, § 12). Alle diese Fälle gehören der Partialsuccession an. Im Gebiete der Gesamtnachfolge, um die es sich hierorts handelt, sei als praktischer Fall die „Verwaltungseinverleibung“ von Waldeck in Preussen[124] angeführt.

Die rechtlichen Beziehungen beider Staaten bemessen sich nach Völkerrecht. Freilich hätte es das (souveräne) Deutsche Reich, dem beide als Einzelstaaten angehören, in seiner Macht, die rechtlichen Vorgänge zwischen seinen Mitgliedern unter Gebrauch seiner Kompetenz-Kompetenz zu staatsrechtlicher Regelung zu bringen (Art. 78 R. V. U.).

Die rechtliche Natur der Verwaltungsinkorporation unterscheidet sich von derjenigen der Verwaltungszession nicht im Prinzipe; Verschiedenheiten können sich lediglich hinsichtlich des Umfangs ergeben. Diejenigen Gebiete, welche der die Verwaltung übernehmende Staat ergreift, übt er in

---

123. Liszt S. 94, 152 spricht auch hier von „verschleiertem Gebietserwerb“, indem er der Uebertragung der Hoheitsrechte solch ausschlaggebende Wirkung beimisst. Die auf 99 Jahre bestimmte Zeit sei nur gewählt, um die Begehrlichkeit der fremden Mächte nicht zu erregen, und um das decorum des abtretenden Staats zu wahren. Vergl. a. Rivier, V. R. S. 151.

124. Vertrag, bezw. Militärkonvention vom 24. XI. 1877 (M. N. R. G. 2 sér. II, S. 293, 329; Huber S. 295 f. — Jellinek, Allg St. L. S. 684, welcher betont, dass Waldeck nicht unter preussischer Oberhoheit steht, Preussen gegenüber vielmehr rechtlich (Gegensatz politisch) ganz selbständig sei; es handle sich nur um ein Vertragsverhältnis.

seinem Interesse aus, wodurch er den alten Staatsverträgen den Boden, auf dem sie fundieren, nämlich die innere Organisation, entzieht oder doch entziehen kann. Der Fortfall der Verträge erscheint demnach auch hier unter dem Gesichtspunkt der veränderten Umstände.

Eine hierher gehörige, in der Intension beschränkte, im übrigen mit den vorhergehenden Formen übereinstimmende Staatenverbindung bilden die Militärkonventionen (im Falle Waldeck mit der Verwaltungseinverleibung kombiniert).

Auch diese Militärkonventionen sind völkerrechtlicher Natur, mögen sie auch politisch Ergänzungen der unvollkommen ausgebildeten Militärhoheit des Deutschen Reichs — also eines staatsrechtlichen Verhältnisses — sein. Die bereits bestehenden Militärverträge eines solchen die Militärkonvention als gewährender Teil abschliessenden Staats müssten, in Anwendung der eben dargelegten Grundsätze, erlöschen, wenn sie nicht überhaupt schon durch Begründung der Kompetenz des Deutschen Reichs in diesen Angelegenheiten hinfällig geworden waren. Tritt auf einer der beiden, die Militärkonvention abschliessenden Staaten Nachfolge ein, so ist das Successionsobjekt ein Bund, und nicht ein Staatsvertrag, weil dieser durch das beschränkte Bundesverhältnis konsumiert ist; die Frage scheidet hier also aus. —

Welche sind die Folgen, wenn dieses unbeschränkte oder beschränkte Verhältnis als völkerrechtliches Nebenland gelöst wird? Das beherrschte Gebiet kommt dadurch wieder vom Ausüber an den Träger der Staatsgewalt zurück. Dieser braucht die Verfügungen des ersteren nicht zu beachten, weil derselbe in seinem eigenen Interesse handelte. Dies letztere Recht steht von nun an noch viel klarer dem Träger der Staatsgewalt selbst zu. Er hat die Befugnis, das Gebiet seinem übrigen Besitz zu assimilieren, wenn Teilnachfolge vorlag (z. B. Kiautschou in China bei event. Rückgabe). Dadurch ist den Verträgen des bis-

herigen „völkerrechtlichen Regenten“ die Voraussetzung entzogen. —

Die angestellten Erörterungen haben bereits den Titel dieses Paragraphen gerechtfertigt: Man kann hier stets nur von unechten Successionsfällen sprechen, weil durch die Staatenverbindung in keinem Fall ein neues Rechtssubjekt in den völkerrechtlichen Verkehr eingeführt wird.

§ 20.

β) Echte Successionsfälle: Körperschaftliche Staatenverbindungen.

1. Der korporative Staatenbund.[125] Seine Existenz wird von der herrschenden Ansicht geleugnet. Er hat natürlich wie der gesellschaftliche Staatenbund, eine Organisation. Während diese dem letzteren nur dazu dient, ein gemeinsames Handeln zu ermöglichen, wobei die Staaten voll souverän bleiben, bildet die Organisation des körperschaftlichen Staatenbunds eine Korporationsgewalt, an der alle Staaten teilhaben und von der sie alle abhängig sind; nach Aussen werden sie durch die Korporation vertreten, die juristische Person und völkerrechtliches Rechtssubjekt ist. So war es z. B. der Fall beim Deutschen Bund (1815–66). Die Mitglieder des korporativen Staatenbunds stehen also in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer korporativen Gewalt, an deren Zusammensetzung sie freilich alle beteiligt sind. Dadurch ist die volle Souveränität der verbündeten Staaten ausgeschlossen. Gegen den Bundesstaat hin grenzt sich der korporative Staatenbund derart ab, dass ersterer Staat ist, ein Staat, der sich aus Staaten zusammensetzt, der ein Gebiet und unmittelbar Untertanen hat, während solches dem körperschaftlichen Staatenbunde

125. Rehm S. 95 ff. Dagegen vergl. Jellinek, Allg. St. L., S. 698, Ullmann S. 44 u. a.

fehlt. Seine Befehle können sich nur gegen die verbündeten Staaten, nicht gegen ihre Unterthanen richten.

Mit Gründung des körperschaftlichen Staatenbunds entsteht ein völkerrechtliches Subjekt, das staatsrechtlich die Zuständigkeit seiner Mitglieder teilweise an sich gezogen hat. Diese staatsrechtliche Fähigkeit der Normierung nach Innen bedarf der Ergänzung, der Fähigkeit, mit dem Auslande zu paktieren. Diese Befugnis steht fortan in gleicher Weise der Korporationsgewalt zu. Ist sie damit in die bestehenden Verträge der Staaten eingetreten? Das bisher berechtigte und verpflichtete Subjekt, der Staat, ist in einzelnen Funktionen erloschen; der korporative Bund ist (in beschränkter Intension) sein Rechtsnachfolger im Sinne des Völkerrechts, und dies, trotzdem der Bund nur Korporationsgewalt hat, während der Staat Staatsgewalt; beide sind indessen völkerrechtliche Gewalten, und auch eine succedierende Korporationsgewalt ist im Völkerrecht Nachfolger zu eigenem Recht, nicht etwa Fortsetzung der alten.

Nun ist aber klar, dass, wenn auch ein Rechtsnachfolger grundsätzlich alle Rechte und Pflichten zu übernehmen hätte, die er vorfindet, dies hier von vornherein wegen ihrer wechselseitigen Kollision unmöglich ist.

Wie aber, wenn ein Mitglied die Hegemonie in den neu errichteten Staatenbund eingeräumt erhält? Auch dann ist die Lösung nicht anders, weil sich diese in der Regel auf die vollziehende, nicht die normierende Gewalt bezieht.

Es findet auch für den Staatenbund mit Korporationscharakter das statt, was schon wiederholt in den Vordergrund gerückt wurde. Die Korporation hat andere Interessen, als sie die Staaten in unverbundenem Zustande hatten, es handelt sich um die Zusammenfassung dessen, was bisher zersplittert war. Ein Eintritt in die Staatsverträge ist demnach rechtlich ausgeschlossen.

Entsprechend regeln sich die Verhältnisse im internationalen Verwaltungsbund, der Korporativverfassung hat.

2. Suzeränitäts- oder Vasallitätsverhältnis (staatsrechtliches Protektorat). Es ist schon gelegentlich der Teilnachfolge behandelt worden, wo es uns im historischen Gewande der unvollständigen Verselbständigung entgegengetreten ist, in welcher Weise sich die Entstehung regelmässig vollzieht (§ 13). Die Totalnachfolge, für die es an praktischen Beispielen fehlt, hätte im Prinzip keine Aenderungen aufzuweisen. Natürlich wäre die Entstehung nur auf anderem Wege als bei der Teilnachfolge denkbar.

3. Staatsrechtliches Nebenland (Nebenstaat; einschl. koloniales Protektorat). Es ist dann gegeben, wenn einem Staate nicht nur die Ober-, sondern auch die Unterstaatsgewalt zusteht, zu eigenem Recht und mit der Befugnis, sie im Interesse des Oberstaats auszuüben. (Letztere Befugnis fehlt beim staatsrechtlichen Protektorat.) Auch diese Art der Staatenverbindung ist schon als Teilnachfolge (Finnland, Elsass-Lothringen) [§ 10] berücksichtigt worden.

In der Gesamtnachfolge würden beispielsweise die deutschen Schutzgebiete (zur Unterscheidung genannt „koloniales Protektorat“ [126]) aufzuzählen sein, wenn sie schon Kulturstaaten gewesen wären, als sie an das Deutsche Reich kamen. In ihnen übt das deutsche Reich die Ober- und Unterstaatsgewalt aus; die Schutzgebiete stehen in staatsrechtlicher Abhängigkeit vom Reich (eigenes Herrschaftsrecht), sie sind deutsches, nicht fremdes Gebiet, wenn sie auch nicht zum Bundesgebiet gehören. In letzterem Punkte liegt der Unterschied vom staatsrechtlichen Neben-

126. Rehm S. 77 ff., Ullmann S. 188 f., Jellinek, Allg. St. L. S. 602, 682. Stengel, die deutschen Schutzgebiete (nach ihm sind die deutschen Kolonien überseeische Reichsprovinzen, haben also keinen Staatscharakter).

land Elsass-Lothringen,[127] sowie darin, dass in den Schutzgebieten die deutsche Reichsverfassung nicht eingeführt ist. Die Staatsverträge des Deutschen Reichs gelten demnach mangels besonderer Abmachung nicht auch für die Schutzgebiete. Die Reichsgewalt hat aber als Oberstaatsgewalt, die in eigenem Namen und Interesse ausgeübt wird, die Befugnis, solche, natürlich im Einverständnis mit dem Gegenkontrahenten, auf das Schutzgebiet auszudehnen, und dadurch bestehende Verträge (falls solche vorhanden sein könnten) ohne Kündigung zum Erlöschen zu bringen.

Das Hinterland der Kolonien teilt nicht das Schicksal jener. Diese sog. „Interessensphären" stehen noch nicht in Abhängigkeit vom kolonisierenden Staat, es besteht unter den Kontrahenten der auf ihre Abgrenzung bezüglichen Verträge nur ein völkerrechtliches Verhältnis, demzufolge der stipulierende Staat ein ausschliessliches Recht hat, in dem Hinterland seine Herrschaft zu begründen. Bevor dies geschehen ist, sind die Interessensphären auch dann nicht der Staatsgewalt des Okkupationsberechtigten unterworfen, wenn dieser sie in Verträge (tatsächlich vorkommend z. B. in Auslieferungsverträge)[127a] einbezieht; denn es kommt lediglich darauf an, ob er diesen dauernd Geltung verschaffen kann (territoriale Gewalt).

Ein Eintritt in Verträge ist also schon von diesem Standpunkt aus ausgeschlossen.

4. Der Bundesstaat.[128] Er ist ein Staat über Staaten

---

127. Elsass-Lothringen wurde durch Gesetz vom 9. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 212) mit dem Bundesgebiet vereinigt, noch bevor die deutsche Reichsverfassung eingeführt wurde.

127a. z. B. Deutsch-niederländ. Vertr. v. 21. 9. 97 (R. G. Bl. S. 74).

128. Bluntschli Art. 70 ff.; Huber S. 165 ff., 287 ff. und dort citierte Werke; Jellinek, St. Verb., S. 253 ff., Allg. St.L. S. 254, 441 ff., 457 ff., 703 ff.; Laband I, S. 8 ff., 36 ff., II, S. 155 ff.; Meyer S. 160 f.; Rehm S. 86 ff.; Seydel in der Zeitschrift

(vergl. S. 18 und S. 86). Er hat eigene Staatsgewalt, nicht eine von der der Einzelstaaten abgeleitete; durch seine Konstituierung erwirbt er eine neue Staatsgewalt. Diejenige der Einzelstaaten ist bestehen geblieben, soweit nicht die Kompetenz des Bundesstaats auf das Gebiet eingreift.

Souverän ist lediglich der Bundesstaat, denn er allein ist unabhängig von jeder anderen weltlichen Macht; die Einzelstaaten haben samt und sonders die Souveränität verloren. Dies hindert indessen nicht, dass sie auch fernerhin Träger internationaler Rechte und Pflichten sein können, denn Subjekte des Völkerrechts sind nicht allein die souveränen Staaten, sondern auch solche, die „herkömmlich nach Völkerrecht behandelt werden". Für die deutschen Einzelstaaten ist dies der Fall.

Aus dem Gesagten folgt, dass — das Deutsche Reich als praktische Unterlage beibehalten — die Einzelstaaten zunächst soweit an ihre Verträge gebunden bleiben, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesstaatsgewalt eingreift. Die übrigen Verträge sind zu scheiden in diejenigen, auf denen das Reich von seiner Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, und in diejenigen, auf welchen dieselbe zwar verfassungsmässig besteht aber noch nicht verwirklicht wurde. Hinsichtlich der ersten Gruppe ist zu sagen, dass die Verträge der Einzelstaaten erloschen sind. Das Reich ist zwar entschieden der Rechtsnachfolger der Einzelstaaten im völkerrechtlichen Sinn, wenn auch nur in beschränktem Masse der Funktionen der Staatsgewalt, und könnte dementsprechend u. U. in die bestehenden Verträge eintreten. Es ist aber schon bei der Behandlung des körperschaftlichen Staatenbunds gesagt worden, dass es eine tatsächliche Unmöglichkeit ist, dass die neue Rechtspersönlich-

---

x. Bd. 28 S. 185 ff.; Stengel, Preuss. St. R., S. 569 ff., Ullmann S. 48 ff.

keit die verschiedenen Staatsverträge übernehme. Die Schaffung eines einheitlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gebiets sind die Aufgaben jedes Staats, nicht zum mindesten des zu diesem Zwecke gebildeten Staatenstaats.

Diesem Prinzip zufolge sind die politischen Verträge der Einzelstaaten erloschen, weil dieselben nach Art. 11 R. V. U. zur ausschliessenden Zuständigkeit des Reichs gehören. Die übrigen Verträge fallen unter den gleichen Gesichtspunkten fort, namentlich die wirtschaftlichen (Art. 4^2, 33 R. V. U.). Enthalten sie wie die auf die Einzelstaaten übergegangenen Verträge des Deutschen Zollvereins auch noch andere Bestimmungen, so bleiben sie, wenn diese nicht berührt werden, soweit aufrecht erhalten (vergl. S. 79).

Praktisch lässt sich nun feststellen, dass die Verträge des Norddeutschen Bundes, also eines Teiles des neuen Reichsgebiets, auf das Deutsche Reich übergegangen sind; dies steht im Widerspruch mit dem Gesagten, aber nur scheinbar.

Die Gründung des Deutschen Reichs beruht auf den Novemberverträgen, welche der Norddeutsche Bund mit den süddeutschen Staaten abgeschlossen hat; diese Verträge haben die Reichsverfassung zu ihrem unmittelbaren Gegenstande.[129] Der Inhalt dieser Verträge geht zwar auf Gründung eines Deutschen Bunds, allein, da die Verfassung des Norddeutschen Bundes im wesentlichen übernommen wurde, kann es nichts anderes bedeuten, als dass die süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund eingetreten sind, dessen Name der Sachlage entsprechend geändert wurde.[130]

---

129. Meyer S. 160 f.

130. Aehnlich war der Fall Sardinien — Italien, § 16 der Abhandlung.

Das Resultat ist demnach, dass das Deutsche Reich nicht der Rechtsnachfolger des Norddeutschen Bundes ist, sondern seine Fortsetzung. Ein neues Rechtssubjekt ist durch die Gründung des Deutschen Reichs in den Staatenverkehr nicht eingetreten. Die Fortdauer der Staatsverträge des Norddeutschen Bundes ist die unabweisbare Folge gewesen.

Anders ging die Gründung des Norddeutschen Bundes vor sich. Er ist kein Nachfolger und keine Fortsetzung des Deutschen Bundes. Der letztere löste sich, nachdem Preussen und andere Staaten ausgetreten waren, infolge der Friedensschlüsse im Jahre 1866 auf. Oesterreich erkannte dies im Friedensvertrag mit Nickolsburg und Prag (1866) an. Der Deutsche Bund (Staatenbund mit Korporationscharakter) zerfiel in seine Mitglieder und erst hernach erfolgte die Gründung des Norddeutschen Bundes in einem politisch wie rechtlich selbständigen Vorgang.

Mit dem Deutschen Bund fiel das völkerrechtliche Subjekt fort; in seine Verträge konnten, soweit sie teilbare Obligationen stipulierten, nur seine Glieder eintreten, die infolge des Wegfalls der Korporationsgewalt ihre Staatsgewalt wieder ausdehnten; das Besatzungsrecht der Festung Luxemburg ging als unteilbar unter; es hätte nur bestehen bleiben können, wenn ein einheitlicher Rechtsnachfolger in den Deutschen Bund eingetreten wäre, und zwar als Vertrag mit territorialer Beziehung.

Eine andere Frage ist, ob der Norddeutsche Bund dagegen in Verträge Preussens eingetreten ist. Hier tritt die oben aufgestellte Regel ein, dass Verträge der Einzelstaaten nicht vom Bundesstaat übernommen werden, was auch dann Platz greift, wenn ein Einzelstaat die Hegemonie lediglich oder hauptsächlich in der vollziehenden Gewalt erlangt. Hier wird durch „Accessionsverträge“ praktisch dasselbe Resultat erreicht. So hat z. B. Preussen am 13. Mai 1846

und am 14. Juni 1855 mit Grossbritannien, am 28. März 1863 mit Belgien und am 2. August 1862 mit Frankreich Litterarverträge abgeschlossen. Diesen Verträgen, deren Inhalt nach Art. 4[6] der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu dessen Zuständigkeit gehörte, sind die meisten übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes beigetreten.[131] Dagegen hat das Deutsche Reich in denselben Materien Verträge abgeschlossen, z. B. 1883 mit Belgien, 1884 mit Italien, wodurch die Verträge der Einzelstaaten kurzer Hand aufgehoben wurden, weil das Deutsche Reich damit von seiner Zuständigkeit Gebrauch machte.

Wir kommen jetzt auf die zweite oben aufgestellte Frage (S. 90) bezüglich der Verträge, die zwar in die Zuständigkeit des Reichs einschlagen, von der jedoch noch kein Gebrauch gemacht wurde. Hier bestehen die Verträge zunächst weiter, denn die Einzelstaaten haben im Zweifel nicht nur alle Rechte, die ihnen nicht entzogen sind, sondern auch alle, von denen das Reich, sofern es fakultativ zuständig ist, keinen Gebrauch gemacht hat.[132]

In was besteht dieses Gebrauchmachen? Hier scheint die herrschende Ansicht dahin zu gehen, dass ausser Regelung durch Staatsverträge solche durch die Reichsgesetzgebung genügt. Auf diesem Boden steht auch das deutsche Reichsgericht,[133] indem es entschieden hat, dass durch die Reichsgesetzgebung (in Frage steht das Staatsangehörigkeitsgesetz d. d. 1. 6. 1870) der „Bancroft-Vertrag“ Badens vom 19. 7. 1868[134] derogiert werden konnte. Dieser Ansicht ist beizupflichten, weil der Bestand des Vertrages schon durch die Begründung der Reichskompetenz in Frage gestellt war und sich u. E. der Gegenkontrahent

131. Näheres bei Calvo III S. 26.
132. Vergl. bayerisches Schlussprotokoll VI.
133. Entscheid. des R. G. i. Str. S., Bd. 4, S. 271 ff.
134. Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden, 1869, S. 579 ff.

(Vereinigte Staaten) von diesem Moment ab nicht mehr an diesen Vertrag gebunden halten brauchte, sohin, wenn er ihn dennoch beibehielt, die möglichen Konsequenzen ins Auge zu fassen hatte. Er brauchte sich nicht mehr an den Vertrag gebunden halten, weil die res mutatae, dass nämlich der Inhalt des Vertrags von einer anderen Staatsgewalt ergriffen ist, bereits mit der Begründung der Kompetenz des Deutschen Reiches vorlagen; man kann vom Gegenkontrahent nicht verlangen, dass er abwarte, bis man ihm den Stuhl vor die Türe setzt.

In einer anderen Entscheidung[135] hat das Reichsgericht ausgesprochen, dass ein derartiges durch die Reichsgesetzgebung erfolgendes einseitiges Abgehen von dem geschlossenen Vertrag des Einzelstaats wohlerworbene Rechte verletzt und daher nicht zu präsumieren ist. Daraus kann man als Auslegungsregel folgern: Kollidieren Staatsvertrag des Einzelstaats und Reichsgesetzgebung, so ist die letztere restriktiv zu interpretieren, wenn auf diesem Wege der Mangel behoben werden kann. — Im allgemeinen jedoch teilen die Landesstaatsverträge das Schicksal der Landesgesetzgebung, wenn Kollisionen entstehen.

Endlich ist noch festzustellen, was auch in der letztangezogenen Entscheidung des Reichsgerichts geschehen ist, dass die Staatsverträge der Einzelstaaten auch noch auf den Gebieten fortbestehen können, die durch Reichsgesetz geregelt sind, und in denen oder deren Einführungsgesetze die Landesgesetzgebung ausdrücklich aufgehoben wurde (z. B. Art. 4 E. G. z. K. O.). Die Staatsverträge der Einzelstaaten teilen nicht schlechtweg das Schicksal der Landesgesetzgebung, auch nicht, wenn sie, um den Untertanen gegenüber zu wirken, als Landesgesetze verkündet wurden. Diese Promulgation erscheint als nebensächlich im Vergleich zur

---

135. Entscheid. des R. G. in Civ. S., Bd. 24, S. 12 ff.

Quelle der Norm, welche der Staatsvertrag ist. Nur bei dieser Anschauung ist m. E. Art. 56 mit Art. 55 E. G. B. G. B. zu vereinbaren.

In all den gegebenen Ausführungen macht es keinen Unterschied, ob der Bundesstaat von den Mächten und namentlich den Gegenkontrahenten der Einzelstaaten anerkannt wurde oder nicht, so wenig, als diese Anerkennung von Bedeutung für den sich verselbständigenden Staat ist (§ 11). Dagegen muss Laband[136] und Stengel beigepflichtet werden, wenn sie sagten, dass durch Anerkennung des Bundesstaats der Gegenkontrahent stillschweigend den Fortfall aller Verträge anerkennt, die von der rechtlichen Veränderung betroffen sind oder noch werden. —

Gelegentlich des Eintritts von Texas in die Vereinigten Staaten (1845) machten diesen gegenüber sowohl England als Frankreich geltend, dass dadurch an ihren Beziehungen zu Texas nichts geändert werden dürfte; eine Reklamation, die alten Verträge für Texas zur Anwendung zu bringen, wurde tatsächlich aber nie gemacht[137]; Gelegenheit hätte sich doch wohl gefunden. Man sieht daraus, auf wie schwacher Basis die Insinuation an die Vereinigten Staaten beruhte.

2. Kapitel.

Nachfolge mit mehreren Successoren.

§ 21.

a) Vollständige Zerstückelung.

(Aufteilung, Zergliederung).

Sie ist möglich in der Art, dass die Trennstücke in bereits bestehende Staaten einverleibt werden (Aufteilung,

136. Laband II, S. 157 ff.; Stengel, Staatsr. des Königreichs Preussen S. 570.

137. Fiore I S. 310: Lawrence, Comm. I, p. 210.

divisio pleno jure) oder dass sie zur Selbständigkeit gelangen, (Zergliederung, dismembratio pleno jure), oder schliesslich beide Arten nebeneinander. Für die Behandlung der internationalen Rechte und Verbindlichkeiten des zerstückelten Staats ergeben sich keine Besonderheiten, weil, wenn man sich auf den massgebenden Standpunkt des Successors stellt, dieselben Vorgänge vorliegen wie bei der Einverleibung cessionsweise, bezw. Verselbständigung.

Abweichungen ergeben sich nur bei der Zerstückelung eines einem Bundesstaate angehörigen Einzelstaats (bereits im Anschluss an § 15 behandelt). Ebenso wurden die Folgen der Zerstückelung (Auflösung) einer Staatenvereinigung ohne körperschaftlichen Charakter aus Zweckmässigkeitsgründen gleich im Anschluss an die Folgen der Begründung (Unechte Successionsfälle, § 19) besprochen. Es erübrigen daher hier nur noch die Staatenverbindungen mit Korporationscharakter.

Löst sich ein Staatenbund mit Korporationscharakter auf, so fällt das Rechtssubjekt, in dem bisher die Rechte ruhten, die Korporation fort; Rechtsnachfolger im Sinne des Völkerrechts sind die Gliedstaaten. Auf sie gehen alle teilbaren Verpflichtungen über, weil dem Ausland gegenüber die Veränderung mehr als ein innerer Vorgang erscheint, und weil ja schon bisher alle Staaten mittelbar durch die Korporation berechtigt und verpflichtet waren. Sofern aber durch die Trennung die Interessen der Gliedstaaten wechseln, fallen die Verträge in Anwendung der clausula rebus sic stantibus fort.

Ebenso ist es beim Bundesstaat: der Unterschied vom vorigen Fall besteht nur darin, dass im letzteren Fall ein Staat erlischt, der Gebietsgewalt hatte, im ersteren dagegen eine Korporation, der eine solche nicht zukam. Staatenrechtlich tritt dieser Unterschied nicht hervor, weil die Staatsverträge als solche die Untertanen niemals berechtigen

noch verpflichten, sondern lediglich die kontrahierenden Völkerrechtssubjekte.

Ein besondrer Fall der Auflösung liegt dann vor, wenn die entstehenden Teilstücke zu einem neuen Verbande zusammengefasst werden. M. a. W.: Staatenbund mit gesellschaftlichem, solcher mit korporativem Charakter, Bundesstaat, wandeln sich in eine andre von diesen Formen um.

Ein sehr ähnlicher Fall wurde schon bei der Verschmelzung (S. 69) berührt, nämlich die Umwandlung eines Staatenbunds in einen Einheitsstaat. Hier gelten die nämlichen Prinzipien. Zwar wechseln in jedem Fall der Umbildung die berechtigten und verpflichteten Subjekte, allein die Obligationen sind derart gleichförmig für das Gebiet ausgebildet, dass die Uebernahme der Staatsverträge verlangt werden muss; bei der Umwandlung in einen gesellschaftlichen Staatenbund gehen hierbei die Rechte und Pflichten auf die Mitglieder über. Auch hier erscheint die Veränderung dem Ausland gegenüber mehr wie eine Veränderung in der Organisation.

Zerfällt ein Vasallitäts- oder Suzeränitätsverhältnis (staatsrechtliches Protektorat), so bedeutet dies vollständige Verselbständigung (Serbien 1878 u. s. w.)

Ein dem gesellschaftlichen Staatenbund ähnliches Verhältnis wird durch das condominium erzeugt (Oesterreich-Preussen 1864 bezüglich der Elbherzogtümer), die condomini sind auf dem Gebiet zur gesamten Hand berechtigt und verpflichtet; bei Teilung dauern die internationalen Verträge auf den Schultern der einzelnen fort.

§ 22.

Unvollständige Zerstückelung. (Abschwächung).[138]

Einschlägig sind hier die Fälle, in denen sich ein Einheitsstaat in eine Staatenverbindung verwandelt. Von Belang

138. Gierke S. 828 f., Huber S. 39 f., 187 f., 195, 304.

wird hier nur die Umbildung in einen Staatenbund und Bundesstaat. Huber[139] hält nur ersteren Vorgang für eine echte Succession, aber auch die Bildung von Bundeseinzelstaaten ist eine solche, weil auch hier eine Staatsgewalt geschaffen wird, die in beschränkter Intension die Staatsgewalt des Einheitsstaats ablöst. Echte Succession liegt stets dann vor, wenn eine neue Staatsgewalt eingeführt wird und das ist bei der Bildung von Gliedstaaten der Fall. Ihre Funktionen erwerben sie auch zu eigenem Recht, und nicht als Delegatare der nunmehrigen Bundesstaatsgewalt.

Ein Successionsobjekt bietet sich nur insoweit, als die Zuständigkeit der Gliedstaaten begründet ist; in diesem Umfange bewendet es entsprechend bei den Normen der vollständigen Zerstückelung; der Fall erscheint jedoch möglicherweise auch als teilweise Verselbständigung aller Bestandteile eines Staates.

Wird ein Einheitsstaat in einen Staatenbund umgewandelt, so fällt damit ein Rechtssubjekt fort und neue treten ein, die dessen Rechte und Pflichten fortan gemeinsam tragen; die Fortdauer der Verträge ist hier aus den nämlichen Gründen zu verlangen, wie bei Umwandlung eines Bundesstaats in einen Staatenbund (S. 97); denn eine wesentliche Veränderung der die Verträge bestimmenden inneren Verhältnisse tritt nicht hervor; die Staaten, die vordem in einem Rechtssubjekt verkörpert waren, treten nunmehr gemeinsam handelnd auf, weshalb die Gleichförmigkeit ihrer innern Verhältnisse fortdauert.

---

139. Huber S. 187.

Druck:
E. Ebering, Berlin NW. 7.
Mittelstrasse 29.